

Nr. 444 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden (1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz, LGBl Nr 35/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2022, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die die Überschrift des 5. Abschnittes betreffenden Zeilen:*

#### **„5. Abschnitt**

#### **Maßnahmen zur Umsetzung des Art 26 Energieeffizienz-Richtlinie**

§ 14 Industrieanlagen; Kosten-Nutzen-Analyse“

*2. § 1 lautet:*

#### **„Geltungsbereich**

#### **§ 1**

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, Maßnahmen zur Durchführung bzw Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union festgelegt:

1. im 2. Abschnitt zur Durchführung der IAS-Verordnung,
2. im 3. Abschnitt zur Durchführung der Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung,
3. im 4. Abschnitt zur Durchführung der EU-Urkunden-Verordnung,
4. im 5. Abschnitt zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie,
5. im 6. Abschnitt zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

(2) Die Zuständigkeit des Bundes zur Durchführung bzw Umsetzung der im Abs 1 genannten Rechtsakte wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.“

*3. Der 5. Abschnitt lautet:*

#### **„5. Abschnitt**

#### **Maßnahmen zur Umsetzung des Art 26 Energieeffizienz-Richtlinie**

#### **Industrieanlagen; Kosten-Nutzen-Analyse**

#### **§ 14**

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW bedarf zu Zwecken der Beurteilung, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs XI Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen. Dabei ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts zu bewerten.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung Grundsätze zu erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs XI Energieeffizienz-Richtlinie näher zu regeln.

(3) Um die Bewilligung nach Abs 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs 1 anzuschließen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs 2b AVG zu koordinieren.

(5) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und ihren Ergebnissen beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird und das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet.“

4. Der 6. Abschnitt lautet:

## **„6. Abschnitt**

### **Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

#### **Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch**

##### **§ 15**

(1) Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers vor und während des gesamten administrativen Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und Erteilung der Genehmigung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie von Anlagen, die für den Anschluss solcher Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind. Als Genehmigungsverfahren gelten alle Bewilligungs-, Feststellungs-, Anzeige-, Mitteilungsverfahren udgl nach sonstigen Vorschriften. Die Anlaufstelle begleitet den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verfahren und stellt diesem alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann sie andere Behörden mit einbeziehen und konsultieren.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs 1 ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden und die Einhaltung der Fristen hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

#### **Mediationsverfahren**

##### **§ 16**

Bei Interessenkonflikten, die im Genehmigungsverfahren gemäß § 15 Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Genehmigungsverfahren fortzuführen.“

5. Im § 17 Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

„1. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 231 vom 20. September 2023;

2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.“

6. Im § 19 wird angefügt:

„(4) Die §§ 1, 15, 16 und 17 Abs 2 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 14 und 17 Abs 2 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 11. Oktober 2025 in Kraft.“

## Artikel II

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2024 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 70/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 54a betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 54a Besondere Bestimmungen betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen  
§ 54b Erdverkabelung“

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 13a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „13a. Energiespeicher am selben Standort: eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;  
13b. Engpassmanagement: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“

2.2. Die Z 16 lautet:

„16. erneuerbare Energiequelle: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne [Solarthermie und Photovoltaik] und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);“

2.3. Die Z 20 lautet:

„20. Erzeugungsanlage oder Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;“

2.4. Die Z 38 lautet:

„38. Kraftwerk: eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen, soweit es sich nicht um Leitungsanlagen zur Ableitung von Energie handelt, die unter das 8. Hauptstück fallen;“

3. § 45 Abs 3 lautet:

„(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen. Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters Photovoltaikanlagen und zugehörige Energiespeicher am selben Standort ausgenommen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.“

4. Im § 46 Abs 1 lautet die lit f:

„f) bei Errichtung bzw wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, die der Beurteilung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung dient. Dazu sind die Kosten

und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten. Die Landesregierung hat mit Verordnung Grundsätze zu erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz näher zu regeln.“

5. § 47a lautet:

**„Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen**

**§ 47a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Anzeigen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Behörde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages bzw der Anzeige, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Anzeige zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Behörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Anzeige vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Behörde richtet sich in Bewilligungsverfahren nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen.“

6. Im § 52 Abs 2 lautet die Z 4:

„4. Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen;“

7. Der bisherige § 54a erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 54b“ und lautet § 54a neu:

**„Besondere Bestimmungen betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen**

**§ 54a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz getroffen, soweit sie nicht gemäß § 52 Abs 2 bewilligungsfrei sind.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Landesregierung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Landesregierung dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Landesregierung richtet sich nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen.

(6) Abweichend von Abs 5 hat die Landesregierung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für Anschlussleitungen an das Netz von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die einer Modernisierung unterzogen werden soll und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15 vH erhöht werden soll, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Die Entscheidungsfrist beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Landesregierung gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die Landesregierung die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser

Frist zu laufen. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber anzuschließen, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.“

8. Im § 77c wird angefügt:

„(6) Die §§ 5, 45 Abs 3, 47a, 52 Abs 2, 54a, 54b und 78 Abs 1 Z 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die §§ 46 Abs 1 und 78 Abs 1 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 11. Oktober 2025 in Kraft. Die §§ 47a Abs 4 und 54a Abs 4 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 finden keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.“

9. Im § 78 Abs 1 lauten die Z 6 und 7:

„6. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABi Nr L 231 vom 20. September 2023;

7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABi Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABi Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.“

### Artikel III

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 48 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 48a Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

1.2. Nach der den § 62a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 62b Umsetzungshinweis“

2. Im § 5 wird in der Z 10a das Wort „Ansammmlung“ durch das Wort „Ansammlung“ ersetzt.

3. Im § 26 Abs 7 lautet die lit a:

„a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und h;“

4. Im § 27 Abs 2 lautet die lit c:

„c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6 sowie auf Innenflächen von Anlagen gemäß § 2 Abs 2 Z 5 des Baupolizeigesetzes 1997;“

5. Nach § 48 wird eingefügt:

**„Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

#### § 48a

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher sowie betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Anzeigen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Naturschutzbehörde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages bzw der Anzeige, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Anzeige zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Naturschutzbehörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Anzeige vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Naturschutzbehörde richtet sich in Bewilligungsverfahren nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen. Dies gilt nicht, soweit in den Abs 6 bis 10 besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für Anschlussleitungen an das Netz von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die einer Modernisierung unterzogen werden soll und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15 vH erhöht werden soll, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber anzuschließen, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Soweit für ein solches Vorhaben das Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt, besteht die in § 26 Abs 3 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist nicht.

(7) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Solaranlage und einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit für ein solches Vorhaben das Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt, besteht die in § 26 Abs 3 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist nicht.

(8) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 11 kW innerhalb eines Monats zu entscheiden. Dem Antrag ist ein Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Wird innerhalb der genannten Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(9) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Erdwärmepumpe innerhalb von drei Monaten und über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für sonstige Wärmepumpen, die eine Kapazität von 50 MW unterschreiten, innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(10) Die Entscheidungsfrist bei Verfahren gemäß den Abs 6 bis 9 beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Naturschutzbehörde gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die Naturschutzbehörde die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser Frist zu laufen.

(11) Wurden im Rahmen eines Vorhabens im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art 12 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 5 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten nicht als absichtlich.“

6. Im § 49 Abs 5 wird die Verweisung „gemäß Abs 3“ durch die Verweisung „gemäß Abs 3 und 3a“ ersetzt.

7. Nach § 62a wird eingefügt:

#### **„Umsetzungshinweis**

#### **§ 62b**

Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.“

8. Im § 68 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird nach Abs 1 angefügt:

„(2) Die §§ 5, 27 Abs 2, 48a, 49 Abs 5 und 62b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 26 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes

LGBI Nr .../2025 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 48a Abs 4 und Abs 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2025 findet keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.“

#### Artikel IV

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBI Nr 40/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 39/2024, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 10 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 10a Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

2. *Im § 3a Abs 4 lautet der zweite Satz:* „Ergeht an die Bewilligungswerber innerhalb dieser Frist keine Verständigung oder lediglich eine Vollständigkeitsbestätigung gemäß § 10a Abs 4, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden.“

3. *Nach § 10 wird eingefügt:*

#### **„Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

##### **§ 10a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Mitteilungen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Baubehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bzw der Mitteilung die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Mitteilung zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen, dies unabhängig davon, ob das Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet oder außerhalb eines solchen liegt. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Baubehörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Mitteilung vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Baubehörde richtet sich in Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 nach § 73 AVG, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 richtet sie sich nach § 10 Abs 8; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen. Dies gilt nicht, soweit in den Abs 6 bis 9 besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 für eine Solaranlage und einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(7) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 (bzw § 2 Abs 1 iVm § 10) für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 100 kW innerhalb eines Monats zu entscheiden. Dem Antrag ist ein Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Wird innerhalb der genannten Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(8) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Erdwärmepumpe gemäß § 2 Abs 1 innerhalb von drei Monaten und über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für sonstige Wärmepumpen, die eine Kapazität von 50 MW unterschreiten, gemäß § 2 Abs 1 (bzw § 2 Abs 1 iVm § 10) innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(9) Die Entscheidungsfrist bei Verfahren gemäß den Abs 6 bis 8 beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Baubehörde gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die

Baubehörde die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser Frist zu laufen.“

*4. Im § 24b wird angefügt:*

„(14) Die §§ 3a Abs 4, 10a und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 10a Abs 4 und Abs 6 bis 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 findet keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Mitteilungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.“

*5. Im § 25 Abs 1 erhalten die Z 3 und 4 die Bezeichnungen „2.“ und „3.“, wobei in der Z 3 neu der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt wird, und lautet die Z 4 neu:*

„4. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABI Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal wurde das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und das Zwischenziel einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 % (gegenüber dem Stand von 1990) bis 2030 festgelegt. Energie aus erneuerbaren Quellen spielt bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wesentliche Rolle, da derzeit über 75 % der gesamten THG-Emissionen in der Union auf den Wirtschaftszweig Energie entfallen.

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) wurde das verbindliche Gesamtziel der Union festgelegt, 2030 einen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union von mindestens 32 % zu erreichen. Um das THG-Reduktionsziel tatsächlich zu erreichen und gleichzeitig auch ein Energiesystem aufzubauen, das von Drittländern unabhängig ist, hat der Unionsgesetzgeber diese Zielvorgaben mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) nachgeschärft und das Gesamtziel der Union für Energie aus erneuerbaren Quellen auf 42,5 % angehoben. Auf diese Weise soll die Geschwindigkeit des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich erhöht werden und durch eine bessere Verfügbarkeit erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie in der Union die allmähliche Beendigung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland beschleunigt werden. Über dieses zwingend vorgeschriebene Maß hinaus sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, gemeinsam ein Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie von 45 % zu erreichen.

Als eines der Hindernisse für den raschen Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen hat der Unionsgesetzgeber die teils langwierigen Verwaltungsverfahren identifiziert. Aus diesem Grund hat bereits RED II verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorgesehen, wie beispielsweise die Einrichtung einer Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung von Unternehmen und Personen, die eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen errichten wollen, oder die Zurverfügungstellung eines vereinfachten Streitbeilegungsverfahrens. Durch RED III sind weitere Vorgaben mit dem Ziel der Straffung der Genehmigungsverfahren eingeführt worden, sie haben ihren Schwerpunkt in der Normierung sehr kurzer Genehmigungsfristen.

Mit dem 1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz sollen diese Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED-III-Richtlinie (EU) 2023/2413 (im Folgenden: „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) nun auf landesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden, soweit sie nicht ohnehin bereits durch das geltende Recht erfüllt sind. Dies betrifft vorrangig die Art 16, 16b, 16c, 16d und 16e dieser Richtlinie, welche bis zum 1. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen waren. Die übrigen Anpassungen sind einem weiteren Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz vorbehalten.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

#### Artikel I (S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz):

Die Regelungen des § 14 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz zu Energieeffizienzmaßnahmen betreffend Industrieanlagen stützen sich auf Art 15 Abs 1 B-VG, da Angelegenheiten der Energieeffizienz betreffend diese Anlagen unter keinen anderen Kompetenztatbestand subsumiert werden können.

Die Regelungen des § 15 über die Anlaufstelle für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen stützen sich betreffend Erzeugungsanlagen von elektrischer Energie auf Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG und betreffend sonstige Anlagen auf Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen betreffend das Mediationsverfahren sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG). Daraus folgt, dass sich die Bestimmungen zum Mediationsverfahren nur auf landesgesetzliche Bewilligungsverfahren beziehen können.

#### Artikel II (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999):

Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG. Die Regelungen über die Vollständigkeitsbestätigung im § 47a Abs 4 und im § 54a Abs 4 LEG sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG). Die Regelung zur Entscheidungspflicht der Behörde im § 54a Abs 6 LEG ist ebenfalls Ausfluss der Materienkompetenz im Bereich des Elektrizitätswesens.

#### Artikel III (Salzburger Naturschutzgesetz 1999):

Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen über die Vollständigkeitsbestätigung im § 48a Abs 4 NSchG sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung

einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG). Die Regelungen zur Entscheidungspflicht der Behörde im § 48a Abs 6 bis 10 NSchG sind Ausfluss der Materienkompetenz im Bereich des Naturschutzes.

#### **Artikel IV (Baupolizeigesetz 1997):**

Art 15 Abs 1 B-VG. Die Regelungen über die Vollständigkeitsbestätigung im § 10a Abs 4 BauPolG sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG). Die Regelungen zur Entscheidungspflicht der Behörde im § 10a Abs 6 bis 9 BauPolG sind Ausfluss der Materienkompetenz im Bereich des Baurechts.

#### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Dieses Sammelgesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023;
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl Nr L 231 vom 20. September 2023.

#### **4. Kosten:**

Etwaige Mehrkosten für Gebietskörperschaften sind durch unionsrechtliche Vorgaben bedingt.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren haben die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg, die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die vom Österreichischen Städtebund übermittelte Stellungnahme der Stadt Salzburg enthält keine Einwände gegen das Gesetzesvorhaben, sondern regt lediglich die Definition des Begriffes „künstliche Wasserflächen“ an. Eine solche Definition kann keinen Eingang in das Vorhaben finden, da es sich um einen Begriff des Unionsrechts handelt, der anhand des Unionsrechts zu beurteilen ist und für den der EuGH das Auslegungsmonopol hat. Der nationale Gesetzgeber kann hier keine Festlegungen treffen.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg (LUA) bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass im § 16 S.EU-Rechtvorschriften-Begleitgesetz die Antragsmöglichkeit für das Mediationsverfahren nicht nur bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller, sondern auch bei der breiten Öffentlichkeit liegen sollte. Eine diesbezügliche Anpassung des Gesetzesentwurfes erscheint nicht erforderlich, da die Richtlinie zwar vorgibt, wer die Parteien eines einfachen Streitbeilegungsverfahrens sind (Antragstellerinnen bzw Antragsteller und breite Öffentlichkeit), aber nicht, wer zu dessen Durchführung antragslegitimiert zu sein hat. Eine Beantragung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller des Genehmigungsverfahrens, also durch diejenige Person, die die Verwirklichung des Erneuerbare-Energien-Projektes sicherstellen will, erscheint im Sinn der Richtlinie.

Die LUA merkt weiters an, dass mit den §§ 47a Abs 5 und 54a Abs 5 LEG, 48a Abs 5 NSchG und 10a Abs 5 BauPolG der Beginn der Entscheidungsfrist nicht richtlinienkonform gestaltet sei, weil nicht auf die Vollständigkeit der Unterlagen abgestellt werde. Außerdem sei eine Unterscheidung in Beschleunigungsgebiet und Nicht-Beschleunigungsgebiet nötig. Eine diesbezügliche Änderung im Gesetzesentwurf soll nicht erfolgen, weil es sich bei den zitierten Bestimmungen lediglich um Hinweise auf das automatisch anwendbare AVG handelt. Von diesen Verfahrensbestimmungen, die die Richtlinienvorgaben hinsichtlich Verfahrensbeginn und Entscheidungsfrist übererfüllen und somit vorteilhafter für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten sind, soll nicht ohne Notwendigkeit abgewichen werden. Für jene Bereiche, wo die Richtlinie sehr kurze Entscheidungsfristen vorsieht, denen das AVG nicht gerecht werden kann, trifft das Sammelgesetz besondere Regelungen mit verkürzten Fristen. Hier wird auf den Beginn gemäß der Richtlinie abgestellt (Bestätigung der Vollständigkeit). Eine Unterscheidung in Beschleunigungsgebiet und Nicht-Beschleunigungsgebiet erscheint ebenfalls nicht erforderlich, weil das AVG-Verfahren ohnehin die Fristvorgaben für beide Gebietskategorien erfüllt.

Zu § 48a Abs 11 NSchG vertritt die LUA die Ansicht, dass die Privilegierung des Art 16b Abs 2 Satz 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Hinblick auf den Artenschutz nur für den Fall einer Verträglichkeitsprüfung gelte. Zwar legt die äußere Gestaltung des Art 16b Abs 2 der Richtlinie diese Interpretation nahe,

jedoch enthält der Wortlaut des Satz 3 keinen Hinweis auf eine Verträglichkeitsprüfung. Dasselbe gilt für den den Satz 3 erläuternden Erwägungsgrund Nr 37.

Betreffend § 3a Abs 4 zweiter Satz BauPolG bringt die LUA vor, dass diese Regelung nicht mit Art 16a Abs 6 der Richtlinie im Einklang stehe, weil dessen zweiter Satz vorsehe, dass die abschließende Entscheidung des Genehmigungsverfahrens ausdrücklich ergehen müsse. Dies wird als nicht zutreffend erachtet, weil sich Art 16a der Richtlinie ausschließlich auf Beschleunigungsgebiete bezieht und § 3a BauPolG in diesen keine Anwendung finden wird, da er lediglich auf technische Einrichtungen (zB Solarenergieanlagen und Wärmepumpen) abzielt.

Die von der LUA im Zusammenhang mit § 10a Abs 4 BauPolG angesprochene Verkürzung der Frist zur Abgabe der Vollständigkeitsbestätigung wurde bewusst vorgenommen, um die Behörden nicht mit einer Vielzahl verschiedener Fristen zu belasten. Für Antragstellerinnen und Antragsteller bietet sie den Vorteil, schneller zu wissen, ob der Antrag vollständig ist.

Die IG Windkraft bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass es dem Gesetzesentwurf an der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mangle. Dazu ist festzuhalten, dass an einer solchen gearbeitet wird und die dafür nötigen Umsetzungsmaßnahmen mit einem 2. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz getroffen werden.

Weiters schlägt die IG Windkraft eine Ergänzung des bereits geltenden und in diesem Gesetzesvorhaben nicht gegenständlichen § 50a NSchG um die Regelung vor, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Eine solche Ausweitung von § 50a NSchG erscheint nicht erforderlich, weil das Ziel der Richtlinie, den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und Nebenanlagen als überwiegendes öffentliches Interesse zu verankern, bereits im geltenden Recht umgesetzt ist. § 50a NSchG bewirkt, dass die Einschreiterin oder der Einschreiter bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen das Vorliegen eines besonders wichtigen öffentlichen Interesses nicht mehr nachweisen muss.

Auch der für das LEG vorgeschlagenen Aufnahme einer Begriffsbestimmung für „Gefährdung“ soll insbesondere aufgrund des Bestehens von höchstgerichtlicher Judikatur, die für die Auslegung herangezogen werden kann, aktuell nicht entsprochen werden. Das Thema wird aber einer genaueren Prüfung zugeführt.

Daneben werden über den gegenständlichen Gesetzesentwurf hinausgehende Vorschläge eingebracht, denen zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachgekommen werden kann.

Der Bundesverband Photovoltaic Austria führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Land Salzburg bereits in einigen Punkten bei der Genehmigung von Photovoltaikanlagen Vorzeigebundesland sei, das vorliegende Gesetzesvorhaben jedoch nicht die notwendigen weitergehenden Maßnahmen enthalte, um den Ausbau der Photovoltaik weiter zu forcieren. Diesbezüglich darf darauf hingewiesen werden, dass Solaranlagen in weiten Teilen des Salzburger Landesrechts bereits genehmigungsfrei gestellt sind. Die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden in diesem Bereich also übererfüllt, weshalb auf gesetzlicher Ebene kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Artikel I (S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz):**

#### **Zu Z 2 (§ 1):**

Das S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz dient der Durchführung und Umsetzung verschiedener Unionsrechtsakte, so auch der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Eine entsprechende Ergänzung soll im § 1 Abs 1 erfolgen. Im Übrigen werden kleinere Richtigstellungen und sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

#### **Zu Z 3 (5. Abschnitt):**

Der 5. Abschnitt des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes diente schon bisher der Umsetzung des Art 14 der früheren Energieeffizienz-Richtlinie (Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz in der Fassung der Richtlinie [EU] 2018/2002). Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz (im Folgenden: „Energieeffizienz-Richtlinie“) ersetzt. Die Inhalte, die bisher im Art 14 Abs 5 und 7 enthalten waren, finden sich nun im Art 26 Abs 7 und 9 der neuen Energieeffizienz-Richtlinie.

§ 14 soll dahingehend angepasst werden, dass er der Umsetzung der Vorgaben des Art 26 Abs 7 und 9 Energieeffizienz-Richtlinie dient.

Im Detail werden mit Art 26 Abs 7 Energieeffizienz-Richtlinie folgende Anordnungen getroffen: Um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Anlagenebene eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Anhang XI der Richtlinie durchgeführt wird, wenn bestimmte Anlagen neu geplant oder erheblich modernisiert werden.

Dies gilt für folgende Anlagen:

- a) eine thermische Stromerzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;
- b) eine Industrieanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;
- c) eine Versorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW, zB eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine LNG-Anlage; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;
- d) ein Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW; zu bewerten sind die Kosten-Nutzen-Analysen – wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören – in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes/auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung.

Gemäß Art 26 Abs 9 Energieeffizienz-Richtlinie ist dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse in der behördlichen Entscheidung Rechnung zu tragen.

Betreffend die Anlagen gemäß Art 26 Abs 7 lit a der Richtlinie erfolgt die Umsetzung durch Änderung des LEG (siehe unten zu Artikel II). Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise zur Umsetzung des Art 14 Abs 5 lit a und b der früheren Richtlinie. Die Kosten-Nutzen-Analyse für Anlagen gemäß Art 26 Abs 7 lit b wird im S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz grundgelegt. Auch dies entspricht dem bisherigen Regelungssystem betreffend Art 14 Abs 5 lit c der früheren Richtlinie. Inhaltlich werden nur geringfügige Änderungen im § 14 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz vorgenommen. So wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben auf Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW abgestellt (anstatt früher einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW). Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse ist künftig die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts zu bewerten.

Die Tatbestände des Art 26 Abs 7 lit c und d der Richtlinie betreffen Angelegenheiten, die in Gesetzgebung nicht Landessache sind und deshalb im Landesrecht nicht umgesetzt werden können.

Die bisher im Art 14 Abs 5 lit d der früheren Richtlinie und im § 14 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz genannten Fernwärme- und Fernkältenetze erfahren durch die Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie eine besondere Regelung und finden sich deshalb nicht im Art 26 Abs 7 der Richtlinie. Die Bezugnahme des § 14 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz darauf kann entfallen. Die Umsetzung wird einem eigenen Gesetzesvorhaben vorbehalten.

Die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse findet sich heute im Anhang XI Energieeffizienz-Richtlinie (bisher Anhang IX Teil 2). Die Verweisungen werden entsprechend angepasst (Abs 1 und 2). Um die vollständige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, wird vorgesehen, dass die Landesregierung verpflichtet ist, mit Verordnung Grundsätze über die Methodik zu erlassen. Bisher war diese Regelung als Ermächtigung gestaltet.

§ 14 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz dient somit der Umsetzung des Art 26 Abs 7 und 9 iVm Anhang XI Energieeffizienz-Richtlinie.

Die übrigen Absätze des § 14 entsprechen dem geltenden Recht.

Für das Inkrafttreten ist der 11. Oktober 2025 vorgesehen, welcher von Art 36 Abs 1 Energieeffizienz-Richtlinie als Umsetzungszeitpunkt festgelegt wird (§ 19 Abs 4 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz).

#### **Zu Z 4 (6. Abschnitt):**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Art 16 Abs 3 dazu, eine oder mehrere Anlaufstellen für Antragstellerinnen und Antragsteller in Verfahren betreffend Anlagen gemäß Art 16 Abs 1 zu errichten oder zu benennen. Diese Anlaufstellen sollen der Antragstellerin oder dem Antragsteller beratend und unterstützend beiseitestehen. Für weitergehende Information haben sie außerdem ein Verfahrenshandbuch zu erstellen (Art 16 Abs 4).

Diese Vorgaben fanden sich in ähnlicher Weise bereits im Art 16 der früheren Fassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und wurden mit dem Gesetz LGBl Nr 114/2022 im § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz verankert. Die bisherige Umsetzung soll nun an die detaillierteren Bestimmungen des neuen Art 16 Abs 1, 3 und 4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie angepasst werden.

Wie bisher soll das Amt der Landesregierung die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie ausüben (§ 15 Abs 1 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz). Auf Ersuchen der Antragstellerin oder des Antragstellers wird vor oder während des gesamten administrativen Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und Erteilung der Genehmigung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Erzeugungsanlagen von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie von Anlagen, die für den Anschluss solcher Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, geleistet. Im Rahmen dieser Beratung und Unterstützung führt die Anlaufstelle die Antragstellerin oder den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren. Das Amt der Landesregierung hat in seiner Funktion als Anlaufstelle keine Behördenfunktion, sondern lediglich eine beratende und unterstützende Funktion.

Die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit des Amtes der Landesregierung erstreckt sich nicht nur auf das Anzeige- und Bewilligungsverfahren nach dem LEG, sondern auch auf Verfahren nach anderen Gesetzen, aus diesem Grund erfolgt die Einrichtung im materienübergreifenden S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz. Da im Bundesland Salzburg nur eine Anlaufstelle eingerichtet ist, wird der Anforderung der Richtlinie, wonach von der Antragstellerin oder vom Antragsteller während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden kann, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden, entsprochen.

Durch die Übernahme des Begriffes „Genehmigungsverfahren“ aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird sichergestellt, dass im Sinn des Art 16 Abs 1 alle für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Erzeugungsanlagen von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie von Anlagen, die für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt, erforderlichen Verwaltungsverfahren erfasst werden. Darunter fallen neben ordentlichen Genehmigungsverfahren auch sämtliche Anzeige- oder vereinfachte Verfahren nach den bundes- und landesrechtlichen Materiengesetzen.

Die im Art 16 Abs 1 der Richtlinie gesondert angesprochenen Wärmepumpen werden im Salzburger Landesrecht als Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angesehen (ausgenommen im LEG), auch wenn der Wortlaut von Art 16 Abs 1 der Richtlinie und § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz etwas anderes nahelegt. Die Formulierung des Art 16 Abs 1 wird trotz dieser kleinen Unschärfe in das nationale Recht übernommen, um eine umfassende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

§ 15 Abs 1 setzt damit Art 16 Abs 3 iVm Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie um.

Gemäß Abs 2 hat die Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. Das Verfahrenshandbuch soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller die wichtigsten Informationen im Hinblick auf die Beantragung und Erteilung der Genehmigung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen, Speicheranlagen und den erforderlichen Anschlussanlagen an das Netz bieten. § 15 Abs 2 setzt Art 16 Abs 4 iVm Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie um.

Die Anlaufstelle ist weiters damit beauftragt, auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden und der Einhaltung der Fristen hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen (Abs 3). § 15 Abs 3 dient damit ebenfalls der Umsetzung des Art 16 Abs 3 iVm Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Aus Art 16 Abs 3 der Richtlinie ergibt sich weiters die Vorgabe, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller die Unterlagen in digitaler Form einreichen dürfen und das Bewilligungsverfahren künftig in elektronischer Form durchgeführt wird. Diese Bestimmung ist bereits im gesamten geltenden Landesrecht umgesetzt, da mit dem Salzburger Digitalisierungsgesetz 2024, LGBl Nr 14/2024, die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde, dass Verwaltungsverfahren von der Antragstellung bis zur Bescheiderlassung digital abgewickelt werden können. Weiters ist es gemäß dem in allen verwaltungsbehördlichen Verfahren zur Anwendung kommenden AVG sowie dem Zustellgesetz bereits nach geltendem Recht möglich, den verfahrensabschließenden Bescheid digital zuzustellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz die Vorgaben des Art 16 Abs 1, 3 und 4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie auf Landesebene vollständig umsetzt.

Bereits der geltende § 16 setzt Art 16 Abs 5 Erneuerbare-Energien-Richtlinie um (Mediationsverfahren). Aber auch er erfährt eine kleine Anpassung, indem auch hier künftig auf „Genehmigungsverfahren“ im Sinn des § 15 Abs 1 abgestellt wird. Die Bestimmung übernimmt damit ebenfalls die Begrifflichkeiten der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

**Zu Z 5 (§ 17 Abs 2):**

Der Umsetzungshinweis wird aktualisiert.

**Zu Artikel II (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999):**

**Zu Z 2 (§ 5):**

Im § 5 LEG sollen zusätzliche Begriffsbestimmungen in das LEG aufgenommen und bestehende Begriffsbestimmungen aktualisiert werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere aus Art 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Die neue Z 13a definiert den Ausdruck „Energiespeicher am selben Standort“, sie setzt damit Art 2 Z 44d der Richtlinie um. Die bisher in Z 13a enthaltene Definition zu „Engpassmanagement“ wird in der neuen Z 13b unverändert weitergeführt.

Die Z 16 definiert den Ausdruck „erneuerbare Energiequellen“, sie setzt Art 2 Z 1 der Richtlinie um. Die Definition enthält auch Formen der Energieerzeugung, denen im Geltungsbereich des LEG keine Relevanz zukommen wird (zB Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie). Im Sinn einer vollständigen Richtlinienumsetzung wird aber dem korrekten und vollständigen Zitat des Erneuerbare-Energien-Richtlinien-Textes der Vorzug vor einer auf die spezifische Salzburger Situation abgestimmten Textierung gegeben.

Die Z 20 definiert schon bisher den Begriff „Erzeugungsanlage“. Da das LEG aber auch den gleichbedeutenden Ausdruck „Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie“ verwendet, wird dieser in der Z 20 ergänzt. Klarstellend sei an dieser Stelle angemerkt, dass auch eine Stromspeicheranlage als Erzeugungsanlage im Sinn des § 5 Z 20 iVm Z 38 einzuordnen ist, weil auch diese dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen (Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform und Rückumwandlung in elektrische Energie [=Erzeugung]).

Um in der Verwaltungspraxis aufgetretenen Zuordnungsfragen zu begegnen, wird in der Z 38 klarstellend festgehalten, dass Leitungsanlagen zur Ableitung von Strom aus Erzeugungsanlagen nicht Teil der Erzeugungsanlage sind, sondern diese den starkstromwegerechtlichen Bestimmungen des 8. Hauptstückes unterliegen.

**Zu Z 3 (§ 45 Abs 3):**

Der geltende § 45 Abs 3 LEG zweiter Satz sieht vor, dass von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflicht Photovoltaikanlagen und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen ausgenommen sind, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden. Diese Bestimmung wird wie folgt geändert:

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie führt den Begriff „Energiespeicher am selben Standort“ ein. Da dieser Begriff dem Begriffsverständnis von „mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen“ entspricht, soll § 45 Abs 3 dahingehend abgeändert und der Begriff aus der Richtlinie übernommen werden. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Die Bewilligungsfreiheit für die Speicheranlage setzt demnach weiterhin einen technisch-funktionalen Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage voraus.

§ 45 Abs 3 erster Satz wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

**Zu Z 4 (§ 46 Abs 1):**

Wie bereits in den Erläuterungen zum S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz (§ 14) festgehalten, sah die bisherige Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU und sieht die aktuelle Energieeffizienz-Richtlinie (EU) 2023/1791 die Vornahme einer Kosten-Nutzen-Analyse auf Anlagenebene vor. Änderungen, die im Rahmen der Neuerlassung der Energieeffizienz-Richtlinie vorgenommen wurden (Art 26 Abs 7 und 9 sowie Anhang XI), sollen im § 46 Abs 1 lit f LEG nachvollzogen werden, da hier auch bisher schon die Umsetzung des früheren Art 14 Abs 5 und 7 enthalten war. Außerdem wird statt einer Ermächtigung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung mit Grundsätzen zur Kosten-Nutzen-Analyse eine diesbezügliche Verpflichtung für die Landesregierung vorgesehen und erfolgt eine Angleichung an die Formulierung im § 14 Abs 2 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz. § 46 Abs 1 LEG dient der Umsetzung von Art 26 Abs 7 und 9 iVm Anhang XI Energieeffizienz-Richtlinie.

Für das Inkrafttreten ist der 11. Oktober 2025 vorgesehen, welcher von Art 36 Abs 1 Energieeffizienz-Richtlinie als Umsetzungszeitpunkt festgelegt wird (§ 77c Abs 6 LEG).

**Zu Z 5 (§ 47a):**

Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist es, Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu straffen und damit deren Bau und Inbetriebnahme zu beschleunigen. Zu diesem Zweck erlässt die Richtlinie Vorschriften über die Organisation und die maximale Dauer des Verfahrens zur Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Dies ist laut Richtlinie erforderlich, um sicherzustellen, dass die Union ihre hochgesteckten Klima- und Energieziele und das Ziel der Klimaneutralität erreicht.

Die besonderen Verfahrensbestimmungen, die ein einfacheres und rascheres Genehmigungsverfahren sicherstellen sollen, finden sich in den Art 16 ff Erneuerbare-Energien-Richtlinie. § 47a LEG dient nun dazu, ihre Vorgaben im landesgesetzlichen Elektrizitätsrecht umzusetzen, soweit ihnen nicht bereits nach geltendem Recht entsprochen ist.

*Abs 1:*

Im Abs 1 soll betont werden, dass für das Elektrizitätsrechtliche Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher besondere Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Diese Regelungen ändern oder ergänzen die sonst geltenden Elektrizitätsrechtlichen Verfahrensbestimmungen oder wiederholen klarstellend Vorgaben des geltenden Rechts, die sich an anderer Stelle (zB im AVG) finden, um den Vollzug zu erleichtern. Die Regelungen beziehen sich auf alle Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und ihre Nebenanlagen, so insbesondere auf Verfahren über die Errichtung, aber auch Verfahren über die Modernisierung sind umfasst.

Zwar sind die nach Art 16 Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfassten Stromspeicheranlagen als Erzeugungsanlagen im Sinn des § 5 Z 20 iVm Z 38 einzuordnen, es könnte sich aber die Frage stellen, ob diese auch unter den Begriff der Erzeugungsanlage von elektrischer Energie *aus erneuerbaren Quellen* subsumiert werden können. Aus Erwägungen der Rechtssicherheit wird klarstellend die Anwendung der Sonderbestimmungen des neuen § 47a auch in Anzeige- und Bewilligungsverfahren betreffend Energiespeicher angeordnet.

*Abs 2 und 3:*

Die Regelungen zur Anlaufstelle und zum Mediationsverfahren finden sich in den §§ 15 und 16 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und sollen hier nur zur Verdeutlichung erwähnt werden.

*Abs 4:*

Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tage nach Eingang des Antrags bestätigt oder die Antragstellerin bzw den Antragsteller auffordert, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Auch wenn die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch nicht geschaffen wurden, soll, um eine vollständige Umsetzung des Art 16 Abs 2 der Richtlinie gewährleisten zu können, sowohl die Frist für Nicht-Beschleunigungsgebiete als auch die Frist für Beschleunigungsgebiete bereits zum jetzigen Zeitpunkt in das LEG aufgenommen werden.

Viele Vorhaben im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sind genehmigungsfrei und benötigen deshalb keine Vollständigkeitsbestätigung im Sinn des Art 16 Abs 2 der Richtlinie. Da es aber in Einzelfällen doch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren kommen kann, ist für diese in Umsetzung der Richtlinie eine Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen vorzusehen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben sieht Abs 4 vor, dass die Behörde innerhalb von 45 bzw 30 Tagen die Vollständigkeit des Antrages bzw der Anzeige bestätigt oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen hat. Da die Richtlinie von „Genehmigungsverfahren“ spricht, ist davon auszugehen, dass von der Verpflichtung sowohl das Elektrizitätsrechtliche Bewilligungs- als auch das Anzeigeverfahren betroffen ist. Aus diesem Grund ist auch beim Anzeigeverfahren eine Vollständigkeitsbestätigung auszustellen. Bei der Verweisung auf § 13 Abs 3 AVG handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die ohnehin anzuwendende Bestimmung des AVG, welche das Verfahren betreffend Verbesserungsaufträge regelt. In diesem Punkt bedarf die Umsetzung der Richtlinie keiner eigenen landesrechtlichen Regelungen, sondern kann die Umsetzung mit einem schlichten Hinweis auf das AVG sichergestellt werden. In Ergänzung des Regelungssystems gemäß AVG werden jedoch für das Tätigwerden der Behörde nach Verbesserung Fristen

festgelegt, sodass gewährleistet wird, dass die Bestätigung der Vollständigkeit frühzeitig nach Verbesserung erfolgt.

Die Bestimmung des § 47a Abs 4 dient der Umsetzung des Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

*Abs 5:*

Hinsichtlich der Höchstdauer für Genehmigungsverfahren normiert die Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Beschleunigungsgebiete Folgendes: Nach Art 16a Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich in Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als 12 Monate dauern. Nach Art 16a Abs 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von sechs Monaten für das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss. Für außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegende Vorhaben gilt Folgendes: Nach Art 16b Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach Art 16b Abs 2 UA 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von 12 Monaten für das Genehmigungsverfahren für das Repowering, für neue kleinere Anlagen (unter 150 kW), für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss, dies alles außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Nach Art 16d Abs 1 und 2 der Richtlinie gilt, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen nicht länger als drei Monate dauern darf, außerdem dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW einen Monat nicht überschreiten darf.

Welche Anlagen und Verfahrensschritte konkret in dieser Zeit genehmigt bzw erledigt werden müssen, ergibt sich aus Art 16 Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Dieser normiert, dass sich das Genehmigungsverfahren auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt, erstreckt. Außerdem umfasst das Genehmigungsverfahren alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrages bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n).

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2, 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 und 16d Abs 1 und 2 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind bereits im geltenden LEG (iVm AVG) erfüllt (auch wenn aktuell noch die Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten fehlen und solche Gebiete deshalb noch nicht bestehen):

Gemäß § 45 Abs 1 bis 3 ist für die Errichtung und die Erweiterung (und das Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer installierten Leistung von bis zu 150 kW keine Elektrizitätsbehördliche Genehmigung erforderlich. Dasselbe gilt für Photovoltaikanlagen unabhängig von der Leistung (bei Errichtung durch befugte Unternehmen). Die Errichtung und die Erweiterung einer Anlage von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW ist der Landesregierung anzuzeigen. Für das Repowering von Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, bei einer installierten Leistung von mehr als 150 kW gilt ebenfalls, dass dies nur der Behörde anzuzeigen ist. Die Errichtung und die Erweiterung einer Anlage von mehr als 500 kW bedarf einer Elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

Im Hinblick auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW und auf Photovoltaikanlagen werden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits im geltenden Recht erfüllt, weil diese Anlagen nach dem LEG grundsätzlich bewilligungsfrei sind.

Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW werden die zeitlichen Vorgaben ebenfalls erfüllt; dasselbe gilt für das Repowering von Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und eine installierte Leistung von mehr als 150 kW aufweisen: Gemäß § 45 Abs 2 gilt in diesen Fällen das Anzeigeverfahren, in welchem die angezeigte Anlage als bewilligt gilt, wenn die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen wird. Die Frist für den Eintritt der Bewilligungsfiktion beginnt mit Vollständigkeit der Unterlagen zu laufen und übererfüllt damit die Anforderung der Richtlinie in zweierlei Hinsicht: Einerseits ist die Frist bedeutend kürzer als jene der Richtlinie, andererseits weist diese Regelung gegenüber der Richtlinienbestimmung einen vorverlegten Beginn der Frist auf, weil der Eintritt der Vollständigkeit jedenfalls vor dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die Behörde liegt. Erfolgt eine Zurückweisung der Anzeige, ist ein Bewilligungsverfahren

durchzuführen. Die Frist gemäß § 45 Abs 2 ist demnach selbst bei Zusammenrechnung mit der Dauer eines darauffolgenden Bewilligungsverfahrens kürzer als die von der Richtlinie für Nicht-Beschleunigungsgebiete geforderte höchstens ein- bzw zweijährige Frist (siehe zur Dauer des Bewilligungsverfahrens die Ausführungen sogleich).

Im Hinblick auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW und auf solche Anlagen, bei welchen die Anzeige zurückgewiesen wurde, sind die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie ebenfalls erfüllt (unabhängig von einer Beschleunigungsgebietsausweisung): Für diese Anlagen ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren sind die Bestimmungen des AVG über das verwaltungsbehördliche Bescheiderlassungsverfahren anzuwenden. So auch der geltende § 73 Abs 1 AVG, welcher allgemein für österreichische Verwaltungsverfahren vorsieht, dass die Behörden über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen haben. Diese Regelung entspricht somit der verkürzten Verfahrensfrist in Beschleunigungsgebieten bzw übererfüllt außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Richtlinienvorgaben. Auch in anderer Hinsicht übererfüllt § 73 Abs 1 AVG die unionsrechtlichen Vorgaben, weil er gegenüber der Richtlinienbestimmung einen vorverlegten Beginn der Frist aufweist: Die Entscheidungsfrist beginnt nicht erst mit Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, sondern bereits mit Einlangen des Antrages selbst zu laufen. Um die bereits erfolgte Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Bewilligungsverfahren klarstellend festzuhalten, wird im Abs 5 ein Hinweis auf die Regelungen des § 73 AVG aufgenommen bzw dessen Inhalt wiederholt.

Das Genehmigungsverfahren umfasst nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrages bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Im Art 16 Abs 8 Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist festgelegt, welche Zeiträume in die Entscheidungsfrist nicht einzurechnen sind. Eine dahingehende Klarstellung im LEG erscheint zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht erforderlich, weil der Zeitraum für die in § 73 Abs 1 AVG festgelegte Entscheidungsfrist die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie angeführten Zeitspannen nicht erfasst, sondern vielmehr entsprechend der Richtlinie jenen Zeitraum vom Einlangen des Antrages bei der Behörde bis zur Erlassung des den Antrag erledigenden Bescheides regelt. Mit dem Verweis auf § 73 AVG ist daher hinreichend klargestellt, dass die in Art 16 Abs 8 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgelisteten Zeiträume nicht in die Dauer des Genehmigungsverfahrens einzurechnen sind. Im Detail ist dazu Folgendes auszuführen: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach österreichischem Recht eine Anlage erst nach Vorliegen der dafür erforderlichen Bewilligungen – also: nach Bescheiderlassung – errichtet werden darf, sodass der Zeitraum für die Errichtung der Anlage keinen Einfluss auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens nehmen kann. Der Antrag (und damit die Antragstellerin bzw der Antragsteller) bestimmt den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens (VwGH 12.09.2016, Ro 2016/04/0014). Vorhaben (wie etwa Projekte betreffend den Netzausbau), die nicht Bestandteil des konkret beantragten Projekts sind, können daher ebenfalls keine Auswirkungen auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens haben. Weiters sei an dieser Stelle auf die ständige Rechtsprechung des VwGH verwiesen, wonach die Zeit, in der ein Verfahren zur Klärung einer Vorfrage ausgesetzt wird (also: die Dauer eines anderen Gerichtsverfahrens) den Ablauf der Entscheidungsfrist nach § 73 Abs 1 AVG hemmt (vgl bloß VwGH 19.12.1994, 94/10/0119; 22.04.2008, 2008/18/0268). Dies ist nunmehr auch ausdrücklich in § 8 Abs 2 Z 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, geregelt. Auch die Dauer eines nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens vor den Verwaltungsgerichten wird schon nach der derzeitigen Rechtslage nicht in die Dauer des behördlichen Genehmigungsverfahrens eingerechnet. Vielmehr wird die Dauer des Beschwerdeverfahrens in § 34 Abs 1 VwGVG geregelt und beginnt im Regelfall mit Einlangen der vorgelegten Beschwerde zu laufen. Art 16 Abs 8 Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird daher bereits durch geltendes Recht umgesetzt.

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2, 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 sowie 16d Abs 1 und 2 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden somit durch § 45 und § 47a Abs 5 (iVm § 73 Abs 1 AVG) erfüllt.

Eine Regelung für außergewöhnliche Umstände, wie es die Art 16a Abs 1 und 16b Abs 1 der Richtlinie weiter vorsehen, erscheint nicht erforderlich.

Im Übrigen sei der Vollständigkeit halber festgehalten, dass (Erd-)Wärmepumpen gemäß Art 16e Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht als Erzeugungsanlagen im Sinn des Elektrizitätsrechts anzusehen sind; sie sind damit vom Anwendungsbereich des LEG nicht erfasst und unterliegen keiner diesbezüglichen Genehmigungspflicht. Gleiches gilt für die ebenfalls nach Art 16 Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfassten Wärmespeicher.

Art 16 Abs 9 Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht vor, dass Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus dieser

Bestimmung wird keine über bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen hinausgehende Pflicht abgeleitet, die eine Umsetzung im Elektrizitätsrecht erforderlich macht. Die Bestimmung wird vor dem Hintergrund, dass es im Sinn des Regelungszwecks der Erneuerbare-Energien-Richtlinie keinerlei Veröffentlichungen bedarf vielmehr als Hinweis auf bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen sowie die dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verstanden. Noch klarer lässt sich die Einordnung als Hinweis auf bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen aus dem Wortlaut des Art 16e Abs 4 der Richtlinie ableiten, wonach eine Veröffentlichung „im Einklang mit dem *anwendbaren* Recht“ zu erfolgen hat.

**Zu Z 6 (§ 52 Abs 2):**

Vor dem Hintergrund der mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geschaffenen neuen Begrifflichkeiten soll im § 52 Abs 2 Z 4 der Begriff „Ökoenergie“ durch „Energie aus erneuerbaren Quellen“ ersetzt werden.

**Zu Z 7 (§§ 54a und 54b):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 47a ausgeführt, ist es das Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Verfahren zur Bewilligung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu straffen und damit deren Bau und Inbetriebnahme zu beschleunigen. Gemäß Art 16 Abs 1 der Richtlinie gilt das nicht nur für die Erzeugungsanlage selbst, sondern auch für Anlagen, die für den Anschluss der Erzeugungsanlagen an das Netz erforderlich sind.

Wie bei Erzeugungsanlagen gelten auch für solche Anlagen die Vorgaben des Art 16 der Richtlinie zu Vollständigkeitsbestätigung, Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch und die Vorgaben der Art 16a und 16b zur Höchstdauer des Genehmigungsverfahrens, außerdem die Vorgaben des Art 16c über eine besondere Verfahrensdauer. Konkret normiert Art 16c Abs 1, dass das Genehmigungsverfahren für Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von nicht mehr als 15 % eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf.

Auch für den Bereich der Anschlussleitungen ist festzustellen, dass das geltende LEG die Vorgaben der Richtlinie bereits weitgehend (über)erfüllt: Gemäß § 52 Abs 2 Z 1 sind elektrische Leitungsanlagen bis 45.000 Volt und Freileitungen bis 1.000 Volt und gemäß Z 4 leg cit Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Ökoenergie (künftig: Energie aus erneuerbaren Quellen) dienen, von der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen. Einzig in jenen Fällen, in denen Zwangsrechte gemäß § 57 oder § 64 in Anspruch genommen werden oder die angeführten Grenzwerte überschritten werden und keine ausschließliche Ableitung von erneuerbarer Energie erfolgt, ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass die von der Erneuerbare-Energien-Richtlinie erfassten Anschlussleitungen nach bestehendem LEG oftmals bewilligungsfrei sind, sodass den Vorgaben der Richtlinie bereits mit dem geltenden Recht für die angesprochenen Fälle genüge getan ist.

Für jene Fälle, in denen eine Bewilligung einzuholen ist, trifft § 54a besondere beschleunigende Anordnungen: Auch für die der Bewilligungspflicht unterliegenden Leitungsanlagen ist vorgesehen, dass die Anlaufstelle unterstützend zur Verfügung steht und bei Interessenkonflikten ein Mediationsverfahren stattfinden kann (Abs 2 und 3). Außerdem gilt auch bei Anträgen betreffend Anschlussleitungen, dass die Behörde (Landesregierung) innerhalb von 45 bzw 30 Tagen eine Vollständigkeitsbestätigung abgeben muss (Abs 4). Auch für Leitungsanlagen ist ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, in dem die Bestimmungen des AVG über das verwaltungsbehördliche Bescheiderlassungsverfahren und damit der geltende § 73 Abs 1 AVG anzuwenden sind. Zur Übererfüllung der Richtlinienvorgaben durch diese Bestimmung siehe bereits oben zu Z 5. Um die bereits erfolgte Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Bewilligungsverfahren von Leitungsanlagen klarstellend festzuhalten, wird im Abs 5 ebenfalls ein Hinweis auf die Regelungen des § 73 AVG aufgenommen bzw dessen Inhalt wiederholt. In Umsetzung des Art 16c Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist weiters vorgesehen, dass die Behörde in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden hat (Abs 6). Entsprechend den Vorgaben des Art 16 Abs 2 der Richtlinie wird vorgesehen, dass der Beginn der Frist mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages erfolgt. Auch für den Fall, dass die Behörde die Mittelung über die Vollständigkeit unterlässt, wird eine Regelung getroffen, sodass eine Verfahrensverzögerung ausgeschlossen wird. Um der Behörde die Beurteilung zu erleichtern, ob Sicherheitsbedenken bestehen oder eine technische Inkompatibilität vorliegt, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis beizulegen.

Die Vorgaben der Art 16 Abs 1 bis 5, 16a Abs 1 und 2, 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 sowie Art 16c Abs 1 der Richtlinie werden somit im § 52 Abs 2 und im neuen § 54a LEG umgesetzt. Betreffend die Umsetzung des Art 16 Abs 8 und 9 wird auf die Ausführungen zu Z 5 verwiesen.

Die Inhalte des bisherigen § 54a (Erdverkabelung) finden sich unverändert im neuen § 54b.

**Zu Z 8 (§ 77c Abs 6):**

Diese Bestimmung trifft Anordnungen über das Inkrafttreten der geänderten Paragraphen. Die besonderen Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sollen nicht für bereits laufende Verfahren gelten.

**Zu Z 9 (§ 78 Abs 1):**

Der Umsetzungshinweis wird aktualisiert.

**Zu Artikel III (Salzburger Naturschutzgesetz 1999):**

**Zu Z 2 (§ 5):**

Im § 5 Z 10a NSchG erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 3 (§ 26 Abs 7):**

Im § 26 Abs 7 lit a NSchG soll ein Verweisungsfehler rückwirkend korrigiert werden: § 26 Abs 1 regelt die Anzeigepflicht von naturschutzrelevanten Vorhaben, Abs 7 enthält Ausnahmen dazu, wie beispielsweise gewisse Vorhaben, die auch von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind (lit a). Gemäß den §§ 25 Abs 2 lit g und 26 Abs 7 lit a NSchG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 85/2024 sollen geländeverändernde Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Beschleunigungsgebieten bewilligungsfrei und auch anzeigefrei sein. Mit der NSchG-Novelle LGBl Nr 121/2024 erfolgte eine Umnummerierung im § 25 Abs 2, sodass die frühere lit g als neue lit h weitergeführt wurde, eine Anpassung der Verweisung im § 26 Abs 7 lit a ist aber unterblieben. Dies soll nun nachgeholt werden und damit sichergestellt werden, dass diese Vorhaben im Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien auch anzeigefrei sind.

**Zu Z 4 (§ 27 Abs 2):**

Ein absolutes Plakatierungsverbot der Innenseite von Buswartehäuschen in der freien Landschaft, wie es der geltende § 27 Abs 2 lit c NSchG vorsieht, erscheint nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund soll eine Ausnahme für solche Ankündigungen unter Bezugnahme auf die Begrifflichkeiten des BauPolG („Haltestellen- und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel“; höchstens 20 m<sup>2</sup>) vorgesehen werden.

**Zu Z 5 (§ 48a):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 47a LEG ausgeführt, ist es das Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, durch besondere Anordnungen die Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu straffen und damit deren Bau und Inbetriebnahme zu beschleunigen. Diese Vorschriften sollen neben dem LEG auch Eingang in das NSchG finden. Mit § 48a NSchG wird ein einfaches und rasches Genehmigungsverfahren – soweit dies nicht ohnehin im geltenden Recht schon besteht – vorgesehen und damit den Art 16 ff Erneuerbare-Energien-Richtlinie entsprochen.

*Abs 1:*

Im Abs 1 soll betont werden, dass für das naturschutzbehördliche Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher sowie betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz besondere Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Regelungen ändern oder ergänzen die sonst geltenden Verfahrensbestimmungen oder wiederholen klarstellend Vorgaben des geltenden Rechts, die sich an anderer Stelle (zB im AVG) finden, um den Vollzug zu erleichtern. Die Regelungen beziehen sich auf alle Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und ihre Nebenanlagen, so insbesondere auf Verfahren über die Errichtung, aber auch Verfahren über die Modernisierung sind umfasst. Zur Frage, welche Verfahrensschritte innerhalb verkürzter Fristen vorzunehmen sind, siehe auch die Erläuterungen zu § 47a Abs 5 LEG.

Während sich das LEG nur auf Anlagen zur Erzeugung *elektrischer* Energie aus erneuerbaren Quellen bezieht, gelten die Bestimmungen des NSchG für alle Arten von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (zB Wärmepumpen).

*Abs 2 und 3:*

Die Regelungen zur Anlaufstelle und zum Mediationsverfahren finden sich in den §§ 15 und 16 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und sollen hier zur Verdeutlichung erwähnt werden. Auch im naturschutzbehördlichen Verfahren leistet somit die Anlaufstelle den Antragstellerinnen und Antragstellern Beratung und Unterstützung und besteht die Möglichkeit eines zusätzlichen Streitbeilegungsverfahrens. Für die Erläuterungen wird auf die Ausführungen zum S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz verwiesen.

*Abs 4:*

Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen

Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tage nach Eingang des Antrags bestätigt oder die Antragstellerin bzw den Antragsteller auffordert, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Da die Richtlinie von „Genehmigungsverfahren“ spricht, ist davon auszugehen, dass von der Verpflichtung grundsätzlich das naturschutzbehördliche Bewilligungs- und Anzeigeverfahren betroffen ist.

Im Bereich des Naturschutzes ist davon auszugehen, dass viele Vorhaben im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genehmigungsfrei sind, sie also weder einen Antrag noch eine Anzeige erfordern, und damit auch keine Bestätigung der Vollständigkeit von Unterlagen notwendig ist. Für den Fall aber, dass ausnahmsweise doch Genehmigungsverfahren erforderlich sein sollten, werden die Vorgaben des Art 16 Abs 2 der Richtlinie in das NSchG aufgenommen. Nähere Ausführungen zur Vollständigkeitsbestätigung finden sich in den Erläuterungen zu § 47a Abs 4 LEG.

Das NSchG enthält bereits im geltenden Recht Regelungen, die auf die künftig auszuweisenden Beschleunigungsgebiete Bezug nehmen (NSchG-Novelle LGBl Nr 85/2024; RV 531 BlgLT 17. GP, 2. Sess). Aus diesem Grund sieht § 48a Abs 4 NSchG sowohl die Frist für Beschleunigungsgebiete als auch die Frist für sonstige Flächen vor, auch wenn die rechtlichen Grundlagen zur Ausweisung solcher Gebiete noch nicht geschaffen wurden.

Die Bestimmung des § 48a Abs 4 NSchG dient der Umsetzung des Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

*Abs 5:*

Hinsichtlich der Höchstdauer für Genehmigungsverfahren normiert die Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Beschleunigungsgebiete Folgendes: Nach Art 16a Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich in Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als 12 Monate dauern. Nach Art 16a Abs 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von sechs Monaten für das Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss. Für außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegende Vorhaben gilt Folgendes: Nach Art 16b Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach Art 16b Abs 2 UA 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von 12 Monaten für das Genehmigungsverfahren für das Repowering, für neue kleinere Anlagen (unter 150 kW), für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss, dies alles außerhalb von Beschleunigungsgebieten.

Welche Verfahrensschritte in dieser Zeit gesetzt werden müssen und welche Zeiträume nicht in die Entscheidungsfristen einzurechnen sind, ergibt sich aus Art 16 Abs 1 und 8 Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Es darf auf die Erläuterungen zu § 47a Abs 5 LEG verwiesen werden.

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2 sowie 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind bereits im geltenden NSchG (iVm AVG) erfüllt:

Eine allgemeine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht ist im § 25 NSchG geregelt, sie findet landesweit, also auch außerhalb von Schutzgebieten, Anwendung. Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sind nur in Ausnahmefällen von dieser Bewilligungspflicht umfasst, da der einzig denkbare Tatbestand, der die Bewilligungspflicht gemäß NSchG auslösen könnte, jener des Abs 1 lit d Z 2 ist. Dieser normiert, dass ein Vorhaben der Bewilligungspflicht unterliegt, wenn dafür geländeverändernde Maßnahmen in einem Ausmaß ab 5.000 m<sup>2</sup> vorzunehmen wären. Diese Voraussetzung wird jedoch kaum jemals erfüllt. So ist beispielsweise bei freistehenden Photovoltaikanlagen davon auszugehen, dass mit diesen keine Geländeveränderung bewirkt wird, wenn die einschlägige ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) eingehalten wird. Für Details siehe dazu die Regierungsvorlage zur NSchG-Novelle LGBl Nr 85/2024, mit der bereits Maßnahmen zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Naturschutzbereich getroffen wurden (RV 531 BlgLT 17. GP, 2. Sess, 13). Für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist also in der Regel keine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 25 NSchG erforderlich.

Für den Fall, dass ausnahmsweise mit der Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage doch eine Geländeveränderung im genannten Ausmaß verbunden sein sollte, wurde § 25 Abs 2 lit h NSchG geschaffen. Danach sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 lit d Z 2 (Geländeveränderung auf einer Fläche von über 5.000 m<sup>2</sup>) Vorhaben ausgenommen, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung

von Energie aus erneuerbaren Quellen in Beschleunigungsgebieten durchgeführt werden. Für Anlagen in solchen Beschleunigungsgebieten entfällt auch eine allenfalls bestehende Anzeigepflicht nach § 26 NSchG (§ 26 Abs 7 lit a NSchG).

Grundsätzlich ist also von einer Bewilligungsfreiheit nach § 25 NSchG bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auszugehen, nämlich sowohl innerhalb als auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Soweit in Einzelfällen aber dennoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist (etwa weil das Vorhaben außerhalb eines Beschleunigungsgebietes liegt und einen wesentlichen Bodeneingriff erfordert oder außerhalb eines Beschleunigungsgebietes einen nach § 24 NSchG geschützten Lebensraum zerstört oder weil das Vorhaben in einem Schutzgebiet liegt, in welchem eine besondere Bewilligungspflicht vorgesehen ist), werden auch hier die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie erfüllt: Falls eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gegeben sein sollte, kommen die Bestimmungen des AVG über das verwaltungsbehördliche Bescheiderlassungsverfahren zur Anwendung. So auch der geltende § 73 Abs 1 AVG, welcher allgemein für österreichische Verwaltungsverfahren vorsieht, dass die Behörden über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen haben. Diese Regelung entspricht somit der verkürzten Verfahrensfrist in Beschleunigungsgebieten bzw übererfüllt außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Richtlinienvorgaben. Auch in anderer Hinsicht übererfüllt § 73 Abs 1 AVG die unionsrechtlichen Vorgaben, weil er gegenüber der Richtlinienbestimmung einen vorverlegten Beginn der Frist aufweist: Die Entscheidungsfrist beginnt nicht erst mit Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, sondern bereits mit Einlangen des Antrages selbst zu laufen. Um die bereits erfolgte Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Bewilligungsverfahren klarstellend festzuhalten, wird im Abs 5 ein Hinweis auf die Regelungen des § 73 AVG aufgenommen bzw dessen Inhalt wiederholt. Falls demnach eine naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sein sollte, gilt eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Das geltende Recht erfüllt somit die Vorgaben für Vorhaben innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten.

Weiters ist auch davon auszugehen, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Regel keiner Anzeigepflicht unterliegen, da kein Tatbestand des § 26 Abs 1 NSchG auf die Errichtung oder Änderung solcher Anlagen abstellt. Hingegen findet das Anzeigeverfahren dann Anwendung, wenn Straßen oder Wege zu Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen sowie Netzanschlussanlagen oder Speicheranlagen im Zusammenhang mit diesen gebaut werden sollen (§ 26 Abs 1 lit g und h NSchG). Aber auch bei Erforderlichkeit einer solchen Anzeige werden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie erfüllt, weil § 26 Abs 2 und 3 NSchG für die Anzeige eine Verschweigungsfrist von drei Monaten vorsieht, nach deren Ablauf mit der Ausführung begonnen werden darf.

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2 sowie 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden somit durch die weitgehende Bewilligungs- und Anzeigefreistellung erfüllt. Auch im Fall einer ausnahmsweisen Bewilligungspflicht ist durch § 73 Abs 1 AVG die Einhaltung der Fristen der Richtlinie sichergestellt. Im Fall von Anzeigen ist durch § 26 Abs 2 und 3 NSchG die Einhaltung der Fristen gewährleistet. Im § 48a Abs 5 NSchG soll dies für das Bewilligungsverfahren durch den Hinweis auf das AVG betont werden.

Eine Regelung für außergewöhnliche Umstände, wie es die Art 16a Abs 1 und 16b Abs 1 der Richtlinie weiter vorsehen, erscheint nicht erforderlich.

Art 16 Abs 9 Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht vor, dass Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus dieser Bestimmung wird keine über bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen hinausgehende Pflicht abgeleitet, die eine Umsetzung im Naturschutzrecht erforderlich macht. Die Bestimmung wird vor dem Hintergrund, dass es im Sinn des Regelungszwecks der Erneuerbare-Energien-Richtlinie keinerlei Veröffentlichungen bedarf vielmehr als Hinweis auf bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen sowie die dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verstanden. Noch klarer lässt sich die Einordnung als Hinweis auf bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen aus dem Wortlaut des Art 16e Abs 4 der Richtlinie ableiten, wonach eine Veröffentlichung „im Einklang mit dem *anwendbaren* Recht“ zu erfolgen hat.

*Abs 6:*

Art 16c Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass das Genehmigungsverfahren für Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von nicht mehr als 15 % eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

Im NSchG sind Anlagen zur Netzanbindung in der Regel von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Soweit mit ihnen wesentliche Bodeneingriffe verbunden sind, unterliegen sie einer Anzeigepflicht (§ 25 Abs 2 lit f iVm § 26 Abs 1 lit g und h NSchG). Das Anzeigeverfahren erfüllt bereits nach geltendem Recht die

zeitliche Vorgabe des Art 16c Abs 1 der Richtlinie (§ 26 Abs 2 und 3 NSchG), eine besondere Regelung zur Umsetzung der Richtlinie ist also nicht erforderlich.

Um aber jede mögliche Umsetzungslücke zu vermeiden, wird im § 48a Abs 6 NSchG für das Bewilligungsverfahren eine Sonderregelung geschaffen und vorgesehen, dass für ausnahmsweise doch bewilligungspflichtige Anlagen zum Netzanschluss die von der Richtlinie vorgesehene dreimonatige Entscheidungsfrist gilt. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung (Abs 10 iVm Abs 4).

Da die verkürzte Frist für das Bewilligungsverfahren an die Voraussetzung geknüpft ist, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt, wird vorgesehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag einen entsprechenden Nachweis anzuschließen hat.

Durch eine ergänzende Regelung soll schließlich sichergestellt werden, dass die sonst im Anzeigeverfahren bestehende Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist für Anschlussleitungen von Repowering-Projekten nicht zur Anwendung kommt.

§ 16c Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist dadurch erfüllt, dass Netzanschlussleitungen in der Regel keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem NSchG unterliegen. Sollte jedoch ausnahmsweise eine Bewilligung erforderlich sein, stellt § 48a Abs 6 NSchG die Einhaltung der von der Richtlinie vorgesehenen Fristen sicher. Sollte ausnahmsweise eine Anzeige erforderlich sein, stellt der geltende § 26 Abs 2 und 3 NSchG (iVm § 48a Abs 6 dritter Satz) die Einhaltung der Frist sicher.

*Abs 7 und 8:*

Gemäß Art 16d Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie darf das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger als drei Monate dauern, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht.

Diese Richtlinienvorgabe betrifft Solaranlagen auf künstlichen Strukturen, welche nach dem NSchG in der Regel bewilligungs- und anzeigefrei sind. Unter gewissen Umständen kann jedoch eine Bewilligungspflicht ausgelöst werden, wenn zB auf einem in einem Schutzgebiet liegenden Gebäude eine Solaranlage errichtet werden soll und die entsprechende Schutzgebietsverordnung dafür eine über das NSchG hinausgehende Bewilligungspflicht vorsieht.

Um jegliche Umsetzungslücke zu vermeiden, wird im Abs 7 für dieses Bewilligungsverfahren eine dreimonatige Entscheidungsfrist vorgesehen. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung zu laufen (Abs 10 iVm Abs 4).

Die ebenfalls von Art 16d Abs 1 der Richtlinie umfassten Energiespeicher am selben Standort sind in der Regel bewilligungsfrei. Soweit mit ihnen wesentliche Bodeneingriffe verbunden sind, unterliegen sie einer Anzeigepflicht (§ 25 Abs 2 lit f iVm § 26 Abs 1 lit g und h NSchG). Das Anzeigeverfahren erfüllt bereits nach geltendem Recht die zeitliche Vorgabe des Art 16d Abs 1 UA 1 der Richtlinie (§ 26 Abs 2 und 3 NSchG), eine besondere Regelung zur Umsetzung der Richtlinie ist also nicht erforderlich.

Um aber auch für mögliche Regelungen in Schutzgebietsverordnungen Vorsorge zu treffen, die eine Bewilligungspflicht vorsehen, werden im Abs 7 auch die Energiespeicher miteinbezogen.

Durch eine ergänzende Regelung soll für ein mögliches Anzeigeverfahren außerdem sichergestellt werden, dass die sonst im Anzeigeverfahren bestehende Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist für diese Vorhaben nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß Art 16d Abs 2 UA 1 der Richtlinie darf das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW einen Monat nicht überschreiten. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrages keine Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Führt die Anwendung dieses Kapazitätsschwellenwerts zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand oder zu Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes, so können die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Kapazitätsschwellenwert anwenden, sofern dieser über 10,8 kW liegt (UA 2).

Art 16d Abs 2 der Richtlinie stellt auf Solarenergieanlagen unabhängig von ihrer Ausgestaltung ab (freistehend oder auf künstlicher Struktur), die die Kapazität von 100 kW (bzw den gewählten niedrigeren Wert) nicht überschreiten. Auch hier gilt das eben Gesagte: Solaranlagen fallen in der Regel nicht in die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht des NSchG.

Falls jedoch ausnahmsweise in einer Schutzgebietsverordnung eine Bewilligungspflicht vorgesehen sein sollte, wird mit Abs 8 eine Sonderregelung getroffen, wonach über diesen Antrag innerhalb eines Monats zu entscheiden ist. Soweit innerhalb dieser Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt wird, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Bei dem Kapazitätsschwellenwert, der die Genehmigungsfiktion auslöst, wird von der Möglichkeit der Herabsetzung nach Art 16d Abs 2 UA 2 der Richtlinie Gebrauch gemacht und der Wert von 11 kW als Grenze gewählt. Diese Herabsetzung erfolgt deshalb, weil – wie ausgeführt – solche Anlagen nur dann einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie in einem Schutzgebiet liegen. In solchen naturschutzrechtlich „sensiblen“ Bereichen erfordert die Beurteilung der Auswirkungen auf die Naturschutzinteressen aber besonderen Aufwand. Die Entscheidungsfrist von einem Monat wäre daher bei Anwendung der Richtlinienbestimmung auf Anlagen einer Kapazität von 100 kW in aller Regel nicht einhaltbar. Allenfalls bei sehr kleinen Anlagen lässt sich eine solche Prüfung innerhalb dieser kurzen Frist bewerkstelligen. Vor diesem Hintergrund wurde der Schwellenwert von 11 kW gewählt.

Art 16d Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist dadurch erfüllt, dass Solaranlagen sowie Energiespeicher am selben Standort in der Regel keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem NSchG unterliegen. Sollte jedoch ausnahmsweise eine Bewilligung erforderlich sein, stellt § 48a Abs 7 und 8 NSchG die Einhaltung der von der Richtlinie vorgesehenen Fristen sicher. Sollte ausnahmsweise eine Anzeige erforderlich sein, stellt der geltende § 26 Abs 2 und 3 NSchG (iVm § 48a Abs 7 letzter Satz) die Einhaltung der Frist sicher.

*Abs 9:*

Art 16e Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass das Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten darf. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren drei Monate nicht überschreiten.

(Erd-)Wärmepumpen sind nach dem NSchG in der Regel bewilligungs- und anzeigefrei. Unter gewissen Umständen kann jedoch in Schutzgebieten eine Bewilligungspflicht ausgelöst werden. Um auch hier jegliche Umsetzungslücke zu vermeiden, wird im Abs 9 für diese Bewilligungsverfahren eine ein- bzw dreimonatige Entscheidungsfrist vorgesehen. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung (Abs 10 iVm Abs 4).

Art 16e Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist dadurch erfüllt, dass (Erd-)Wärmepumpen in der Regel keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht unterliegen. Für Ausnahmefälle wird die Regelung des § 48a Abs 9 NSchG getroffen und die Einhaltung der kurzen Verfahrensfristen sichergestellt.

Betreffend die im Art 16e Abs 4 der Richtlinie angesprochene Veröffentlichung von Entscheidungen darf auf die Erläuterungen unter Abs 5 verwiesen werden.

*Abs 10:*

Der Beginn der Entscheidungsfrist ergibt sich aus Art 16 Abs 2 letzter Satz Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Entsprechend hält Abs 10 fest, dass die in den Abs 6 bis 9 festgelegten besonderen Entscheidungsfristen mit der Vollständigkeitsbestätigung im Sinn des Abs 4 beginnen.

*Abs 11:*

Im Abs 11 wird die Vorgabe des Art 16b Abs 2 UA 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt, wonach eine Tötung oder Störung von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten nicht als absichtlich im Sinn dieser Richtlinien betrachtet werden soll, wenn im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

**Zu Z 6 (§ 49 Abs 5):**

In dieser Bestimmung wird eine Verweisung aktualisiert.

**Zu Z 7 (§ 62b):**

In das NSchG wird ein ausdrücklicher Hinweis dazu aufgenommen, dass mit diesem Gesetz die Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie umgesetzt werden.

**Zu Z 8 (§ 68 Abs 2):**

Diese Bestimmung trifft Anordnungen über das Inkrafttreten der geänderten Paragraphen. Der Nachtrag zur Novelle LGBI Nr 121/2024 im § 26 Abs 7 soll rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, mit dem auch diese Novelle in Kraft getreten ist (1. Jänner 2025). Die besonderen Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollen nicht für bereits laufende Verfahren gelten.

## **Zu Artikel IV (Baupolizeigesetz 1997):**

### **Zu den Z 2 und 3 (§§ 3a Abs 4 und 10a):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 47a LEG ausgeführt, ist es das Ziel der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, durch besondere Anordnungen die Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu straffen und damit deren Bau und Inbetriebnahme zu beschleunigen. Diese Vorschriften sollen neben dem LEG und dem NSchG auch Eingang in das BauPolG finden. Mit § 10a BauPolG wird ein einfaches und rasches Genehmigungsverfahren – soweit dies nicht ohnehin im geltenden Recht schon besteht – vorgesehen und damit den Art 16 ff Erneuerbare-Energien-Richtlinie entsprochen.

#### *Abs 1:*

Im Abs 1 soll betont werden, dass für das baubehördliche Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher besondere Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Regelungen ändern oder ergänzen die sonst geltenden Verfahrensbestimmungen oder wiederholen klarstellend Vorgaben des geltenden Rechts, die sich an anderer Stelle (zB im AVG) finden, um den Vollzug zu erleichtern. Die Regelungen beziehen sich auf alle Genehmigungsverfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und ihre Nebenanlagen, so insbesondere auf Verfahren über die Errichtung, aber auch Verfahren über die Modernisierung sind umfasst. Zur Frage, welche Verfahrensschritte innerhalb verkürzter Fristen vorzunehmen sind, siehe auch die Erläuterungen zu § 47a Abs 5 LEG.

Während sich das LEG nur auf Anlagen zur Erzeugung *elektrischer* Energie aus erneuerbaren Quellen bezieht, gelten die Bestimmungen des BauPolG für alle Arten von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (zB Wärmepumpen).

Das LEG und das NSchG enthalten besondere Verfahrensbestimmungen betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz. Im BauPolG ist die Aufnahme solcher Sonderregelungen nicht erforderlich, da Anschlussleitungen nicht genehmigungspflichtig sind. Die Art 16 ff Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind im Hinblick auf Anschlussleitungen also schon dadurch umgesetzt, dass sie keiner Genehmigung im baubehördlichen Verfahren bedürfen.

#### *Abs 2 und 3:*

Die Regelungen zur Anlaufstelle und zum Mediationsverfahren finden sich in den §§ 15 und 16 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz und sollen hier zur Verdeutlichung erwähnt werden. Auch im baubehördlichen Verfahren leistet somit die Anlaufstelle den Antragstellerinnen und Antragstellern Beratung und Unterstützung und besteht die Möglichkeit eines zusätzlichen Streitbeilegungsverfahrens. Für die Erläuterungen wird auf die Ausführungen zum S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz verwiesen.

#### *Abs 4:*

Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die zuständige Behörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tage nach Eingang des Antrags bestätigt oder die Antragstellerin bzw den Antragsteller auffordert, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Zwar wurden die rechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch nicht geschaffen, um aber dennoch eine vollständige Umsetzung des Art 16 Abs 2 der Richtlinie gewährleisten zu können, werden auch die Fristen für Beschleunigungsgebiete bereits mitberücksichtigt.

Da die Richtlinie von „Genehmigungsverfahren“ spricht, ist davon auszugehen, dass von der Verpflichtung grundsätzlich das baubehördliche Bewilligungs- und Mitteilungsverfahren betroffen ist.

Wie im LEG und im NSchG ist auch im Bereich des Baurechts davon auszugehen, dass viele Vorhaben im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genehmigungsfrei sind, sie also weder einen Antrag noch eine Mitteilung erfordern, und deshalb auch keine Bestätigung der Vollständigkeit von Unterlagen notwendig ist. Für den Fall aber, dass in Randbereichen ausnahmsweise doch Genehmigungsverfahren erforderlich sein sollten, werden die Vorgaben des Art 16 Abs 2 der Richtlinie in das BauPolG aufgenommen.

Die Regelung des Abs 4 enthält sowohl für das Bewilligungsverfahren (gemäß § 2 Abs 1, eventuell in Verbindung mit § 10 BauPolG) als auch für das Mitteilungsverfahren (gemäß § 3a BauPolG) die Frist von

vier Wochen für die Ausstellung der Vollständigkeitsbestätigung, dies unabhängig davon, ob es sich um ein Nicht-Beschleunigungsgebiet oder um ein Beschleunigungsgebiet handelt. Grundsätzlich wäre im Mitteilungsverfahren vorgesehen, dass das Vorhaben als bewilligt gilt, wenn nicht binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der Mitteilung eine Verständigung der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers durch die Baubehörde erfolgt. Um nun den Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu entsprechen, hat die Baubehörde entgegen der als Verwaltungsvereinfachung gedachten Vorgehensweise im Mitteilungsverfahren dennoch auf die vorgelegten Unterlagen schriftlich zu reagieren und die Vollständigkeit zu bestätigen. Als Frist dafür sollen vier Wochen gewählt werden, um mit dem System des Mitteilungsverfahrens konform zu gehen. Die 4-Wochen-Frist gilt sowohl für Nicht-Beschleunigungsgebiete (statt 45 Tagen) als auch für Beschleunigungsgebiete (statt 30 Tagen). Zur Erleichterung des Vollzugs für die Baubehörden wird diese Frist auch auf das Bewilligungsverfahren übertragen, auch dort hat die Baubehörde also sowohl bei Vorhaben in Nicht-Beschleunigungsgebieten als auch bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten innerhalb von vier Wochen eine Vollständigkeitsbestätigung auszustellen. Dies sind von Art 16 Abs 2 der Richtlinie abweichende Fristen, weil anstatt von 45 oder 30 Tagen die Frist von vier Wochen vorgesehen ist. Eine solche abweichende Regelung wird aber als zulässig erachtet, weil in Nicht-Beschleunigungsgebieten die Frist von vier Wochen für Antragstellerinnen und Antragsteller günstiger ist als die 45-tägige Frist der Richtlinie. Dasselbe gilt für die Frist in Beschleunigungsgebieten, da die in Österreich verwendete Methode zur Fristenberechnung dazu führt, dass die vierwöchige Frist für Antragstellerinnen und der Antragsteller günstiger ist als die 30-Tage-Frist der Richtlinie.

Die Vollständigkeitsbestätigung soll keine Reaktion der Baubehörde im Sinn des § 3a Abs 4 BauPolG darstellen, da eine solche den Eintritt der Bewilligungsfiktion verhindern würde. Eine entsprechende Festlegung wird im § 3a Abs 4 ergänzt.

Für zusätzliche Ausführungen darf auf die Erläuterungen zu § 47a Abs 4 LEG verwiesen werden.

Eine Vollständigkeitsbestätigung soll in jenen Angelegenheiten des BauPolG nicht erforderlich sein, wo das Ansuchen der Bauwerberin oder des Bauwerbers keine nach außen tretende Handlung der Behörde und keine Entscheidungsfrist auslöst. So wird eine Anzeige im § 3 BauPolG für *bewilligungsfreie* Vorhaben vorgesehen, damit die Behörde einen umfassenden Überblick darüber hat, wo bauliche Maßnahmen ausgeführt werden. Sie dient ausschließlich der Information der Behörde, Auswirkungen auf das Vorhaben der Bauwerberin oder des Bauwerbers sind damit nicht verbunden. Dies steht im Einklang mit Art 16 Abs 2 der Richtlinie, der einen eindeutig bestimmaren Zeitpunkt für den Beginn des Genehmigungsverfahrens festlegen will, der auch nicht zu lange nach dem Einbringen des Antrages liegen soll, aber für Verfahrensschritte außerhalb des Genehmigungsverfahrens, die auch keine Handlungen oder Fristen auslösen, keine Anwendung findet.

Die Bestimmung des § 10a Abs 4 BauPolG dient der Umsetzung des Art 16 Abs 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

*Abs 5:*

Hinsichtlich der Höchstdauer für Genehmigungsverfahren normiert die Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Beschleunigungsgebiete Folgendes: Nach Art 16a Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich in Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als 12 Monate dauern. Nach Art 16a Abs 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von sechs Monaten für das Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss. Für außerhalb von Beschleunigungsgebieten liegende Vorhaben gilt Folgendes: Nach Art 16b Abs 1 der Richtlinie dürfen Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie, die sich außerhalb von Beschleunigungsgebieten befinden, nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach Art 16b Abs 2 UA 2 der Richtlinie gilt eine verkürzte Frist von 12 Monaten für das Genehmigungsverfahren für das Repowering, für neue kleinere Anlagen (unter 150 kW), für Energiespeicher am selben Standort sowie für den Netzanschluss, dies alles außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Weiters normiert Art 16c Abs 1 der Richtlinie, dass das Genehmigungsverfahren für Netzanschlussleitungen von Repowering-Projekten mit einer Kapazitätssteigerung von nicht mehr als 15 % eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

Welche Verfahrensschritte in dieser Zeit gesetzt werden müssen und welche Zeiträume nicht in die Entscheidungsfristen einzurechnen sind, ergibt sich aus Art 16 Abs 1 und 8 Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Es darf auf die Erläuterungen zu § 47a Abs 5 LEG verwiesen werden.

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2, 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 und 16c Abs 1 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind bereits im geltenden BauPolG (iVm AVG) erfüllt (auch

wenn aktuell noch die baurechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten fehlen und solche Gebiete deshalb noch nicht bestehen):

Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen unterliegen in der Regel keiner baubehördlichen Bewilligungspflicht, da nach dem Salzburger Baurecht nur solche Vorhaben bewilligungspflichtig sind, die im § 2 Abs 1 BauPolG genannt werden. Erneuerbare-Erzeugungsanlagen und ihre Nebenanlagen sind vielfach davon nicht umfasst oder sind durch besondere Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen. So erfüllen Anschlussanlagen keinen Bewilligungstatbestand des § 2 Abs 1 BauPolG und unterliegen deshalb keiner Bewilligungspflicht. Weiters besteht eine ausdrückliche Ausnahme für Solaranlagen und Windkraftanlagen, was dazu führt, dass diese in den überwiegenden Fällen bewilligungsfrei sind (§ 2 Abs 2 Z 20 iVm Abs 4 und § 2 Abs 2 Z 24a iVm Abs 5 BauPolG). Darüber hinaus besteht auch eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Bauten, ausgenommen Transformatorenstationen, und sonstige Anlagen, die nach dem LEG bewilligungs- oder anzeigespflichtig sind, ausgenommen Photovoltaik- und Windkraftanlagen, wenn dafür im Flächenwidmungsplan eine Sonderfläche (§ 30 Abs 1 Z 12 ROG 2009) ausgewiesen ist (§ 2 Abs 3 Z 4 BauPolG). Grundsätzlich ist also von einer weitgehenden Bewilligungsfreiheit bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auszugehen.

Soweit in Einzelfällen aber dennoch eine baubehördliche Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 BauPolG erforderlich sein sollte, werden auch hier die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie erfüllt: Falls eine baubehördliche Bewilligungspflicht gegeben ist, kommen die Bestimmungen des AVG über das verwaltungsbehördliche Bescheiderlassungsverfahren zur Anwendung. So auch der geltende § 73 Abs 1 AVG, welcher allgemein für österreichische Verwaltungsverfahren vorsieht, dass die Behörden über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen haben. Diese Regelung entspricht somit der verkürzten Verfahrensfrist in Beschleunigungsgebieten bzw übererfüllt außerhalb von Beschleunigungsgebieten die Richtlinienvorgaben. Auch in anderer Hinsicht übererfüllt § 73 Abs 1 AVG die unionsrechtlichen Vorgaben, weil er gegenüber der Richtlinienbestimmung einen vorverlegten Beginn der Frist aufweist: Die Entscheidungsfrist beginnt nicht erst mit Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, sondern bereits mit Einlangen des Antrages selbst zu laufen. Bei kleineren Vorhaben ist es auch möglich, dass die baubehördliche Bewilligung im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 BauPolG erteilt wird. In diesen Fällen hat die Baubehörde ohne nötigen Aufschub, spätestens aber nach drei Monaten zu entscheiden (§ 10 Abs 8 BauPolG). Um die bereits erfolgte Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Bewilligungsverfahren klarstellend festzuhalten, wird im Abs 5 ein Hinweis auf die Regelungen des § 73 AVG aufgenommen bzw dessen Inhalt wiederholt, weiters wird auch auf § 10 BauPolG hingewiesen. Falls also eine baubehördliche Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 BauPolG für eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sein sollte, gilt eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten (gegebenenfalls auch von drei Monaten gemäß § 10 Abs 8 BauPolG). Das geltende Recht erfüllt somit die Vorgaben für Vorhaben innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten.

In Einzelfällen könnte es auch sein, dass Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einer Mitteilungspflicht unterliegen (§ 3a BauPolG). Das Mitteilungsverfahren ähnelt dem Anzeigeverfahren gemäß LEG. Die mitgeteilte Maßnahme gilt als bewilligt, wenn die Baubehörde innerhalb von vier Wochen ab vollständiger Einbringung die Mitteilende bzw den Mitteilenden nicht von Gegenteiligem verständigt. Auch im Mitteilungsverfahren werden die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie somit erfüllt.

Eine Regelung für außergewöhnliche Umstände, wie es die Art 16a Abs 1 und 16b Abs 1 der Richtlinie weiter vorsehen, erscheint nicht erforderlich.

Festgehalten werden darf nochmals, dass auch Art 16c Abs 1 der Richtlinie durch das geltende Baurecht bereits umgesetzt ist, da Anschlussleitungen nach dem BauPolG keiner Genehmigung unterliegen.

Die zeitlichen Vorgaben der Art 16a Abs 1 und 2, 16b Abs 1 und Abs 2 UA 2 sowie 16c Abs 1 (iVm Art 16 Abs 1 und 8) Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden somit durch die weitgehende Genehmigungsfreistellung erfüllt. Auch im Fall einer ausnahmsweisen Bewilligungspflicht von Anlagen ist durch § 73 Abs 1 AVG (bzw § 10 BauPolG) die Einhaltung der Fristen der Richtlinie sichergestellt. Weiters ist im Fall einer ausnahmsweisen Mitteilungspflicht durch § 3a BauPolG die Entscheidungsfrist der Richtlinie sichergestellt.

Art 16 Abs 9 Erneuerbare-Energien-Richtlinie sieht vor, dass Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht werden. Aus dieser Bestimmung wird keine über bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen hinausgehende Pflicht abgeleitet, die eine Umsetzung im Baurecht erforderlich macht. Die Bestimmung wird vor dem Hintergrund, dass es im Sinn des Regelungszwecks der Erneuerbare-Energien-Richtlinie keinerlei Veröffentlichungen bedarf vielmehr als Hinweis auf bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen sowie die dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verstanden. Noch klarer lässt sich die Einordnung als Hinweis auf

bestehende Veröffentlichungsverpflichtungen aus dem Wortlaut des Art 16e Abs 4 der Richtlinie ableiten, wonach eine Veröffentlichung „im Einklang mit dem *anwendbaren* Recht“ zu erfolgen hat.

*Abs 6 und 7:*

Gemäß Art 16d Abs 1 Erneuerbare-Energien-Richtlinie darf das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger als drei Monate dauern, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht (UA 1). Die Mitgliedstaaten können bestimmte Gebiete oder Strukturen zum Schutz kulturellen oder historischen Erbes, wegen der nationalen Verteidigung oder aus Sicherheitsgründen von der Anwendung des Abs 1 UA 1 ausnehmen (UA 2)

Diese Richtlinienvorgabe betrifft Solaranlagen auf künstlichen Strukturen, welche nach § 2 Abs 2 Z 20 iVm Abs 4 BauPolG in der Regel bewilligungsfrei sind. Unter gewissen Umständen kann es jedoch in Einzelfällen zu einer Bewilligungspflicht (§ 2 Abs 1 BauPolG) oder einer Mitteilungspflicht (§ 3a BauPolG) kommen. Wie bereits ausgeführt, gilt im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs 1 AVG); gegebenenfalls kann diese Solaranlage im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden, sodass eine Entscheidungsfrist von drei Monaten zur Anwendung kommt (§ 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG). Im Mitteilungsverfahren tritt nach vier Wochen eine Genehmigungsfiktion ein (§ 3a BauPolG).

Während also für Solaranlagen, die bewilligungsfrei sind oder die im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG oder dem Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG behandelt werden, die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits im geltenden Recht erfüllt sind, ist es für die ausnahmsweise Behandlung von Solaranlagen im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG erforderlich, eine Verkürzung der Entscheidungsfrist entsprechend der Richtlinienvorgabe des Art 16d Abs 1 UA 1 vorzunehmen. Dementsprechend wird im Abs 6 ausschließlich für dieses Bewilligungsverfahren eine dreimonatige Entscheidungsfrist vorgesehen. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung zu laufen (Abs 9 iVm Abs 4).

Bei den ebenfalls von Art 16d Abs 1 der Richtlinie umfassten Energiespeicher am selben Standort kann eine Bewilligungspflicht (gemäß § 2 Abs 1 mit einer sechsmonatigen Entscheidungsfrist oder gemäß § 2 iVm § 10 BauPolG mit einer dreimonatigen Entscheidungsfrist) oder eine Mitteilungspflicht (gemäß § 3a BauPolG Genehmigungsfiktion nach vier Wochen) vorliegen. Während für Energiespeicher, die im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG oder im Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG behandelt werden, die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits im geltenden Recht erfüllt sind, ist es für die ausnahmsweise Behandlung von Energiespeicher im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG erforderlich, eine Verkürzung der Entscheidungsfrist entsprechend der Richtlinienvorgabe des Art 16d Abs 1 UA 1 vorzunehmen. Um dafür Vorsorge zu treffen, werden im Abs 6 auch die Energiespeicher miteinbezogen.

Von der Ausnahmeregelung des Art 16d Abs 1 UA 2 der Richtlinie wird kein Gebrauch gemacht, da auch das geltende Baurecht für diese Anlagen kaum jemals mehr Zeit als drei Monate (vereinfachtes Verfahren) bzw vier Wochen (Mitteilungsverfahren) einräumt.

Gemäß Art 16d Abs 2 UA 1 der Richtlinie darf das Genehmigungsverfahren für Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW einen Monat nicht überschreiten. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrages keine Antwort der zuständigen Behörden oder Stellen ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Führt die Anwendung dieses Kapazitätsschwellenwerts zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand oder zu Einschränkungen beim Betrieb des Stromnetzes, so können die Mitgliedstaaten einen niedrigeren Kapazitätsschwellenwert anwenden, sofern dieser über 10,8 kW liegt (UA 2).

Art 16d Abs 2 der Richtlinie stellt auf Solaranlagen unabhängig von ihrer Ausgestaltung ab (freistehend oder auf künstlicher Struktur), die die Kapazität von 100 kW (bzw den gewählten niedrigeren Wert) nicht überschreiten. Auch hier gilt das eben Gesagte: Solaranlagen fallen in der Regel nicht in die Bewilligungspflicht (§ 2 Abs 2 Z 20 iVm Abs 4 BauPolG). Unter gewissen Umständen kann es jedoch zu einer Bewilligungspflicht (§ 2 Abs 1 bzw § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG) oder einer Mitteilungspflicht (§ 3a BauPolG) kommen.

Solaranlagen, die bewilligungsfrei sind oder im Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG behandelt werden, erfüllen die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits im geltenden Recht. Soweit Solaranlagen ausnahmsweise im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG oder im vereinfachten Verfahren gemäß § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG zu behandeln sind, ist eine Verkürzung der Entscheidungsfrist

entsprechend der Richtlinienvorgabe des Art 16d Abs 2 UA 1 vorzunehmen. Dementsprechend wird im Abs 7 für diese Bewilligungsverfahren eine einmonatige Entscheidungsfrist vorgesehen. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung zu laufen (Abs 9 iVm Abs 4).

Weiters wird auch die von der Richtlinie vorgesehene Genehmigungsfiktion in das BauPolG aufgenommen: Soweit innerhalb der einmonatigen Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt wird, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Beim Kapazitätsschwellenwert, der die Genehmigungsfiktion auslöst, wird von der Möglichkeit der Herabsetzung nach Art 16d Abs 2 UA 2 der Richtlinie nicht Gebrauch gemacht: Solaranlagen sind in aller Regel völlig genehmigungsfrei, nur in Ausnahmefällen unterliegen sie dem Mitteilungsverfahren, welches die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits erfüllt. Von der Erforderlichkeit eines normalen Bewilligungsverfahrens wird demnach kaum je auszugehen sein.

Art 16d Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist dadurch erfüllt, dass Solaranlagen sowie Energiespeicher am selben Standort in der Regel keiner Bewilligungspflicht nach dem BauPolG unterliegen. Sollte jedoch ausnahmsweise eine Bewilligung erforderlich sein, stellt § 10a Abs 6 und 7 BauPolG die Einhaltung der von der Richtlinie vorgesehenen Fristen sicher. Sollte ausnahmsweise eine Mitteilung erforderlich sein, stellt der geltende § 3a BauPolG die Einhaltung der Frist sicher.

*Abs 8:*

Art 16e Erneuerbare-Energien-Richtlinie normiert, dass das Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat nicht überschreiten darf. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren drei Monate nicht überschreiten.

Erdwärmepumpen unterliegen entweder dem Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG (eventuell iVm § 10 BauPolG) oder dem Mitteilungsverfahren gemäß § 3a BauPolG. Wie bereits ausgeführt, gilt im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten (§ 73 Abs 1 AVG); gegebenenfalls kann die Erdwärmepumpe im vereinfachten Bewilligungsverfahren abgewickelt werden, sodass eine Entscheidungsfrist von drei Monaten zur Anwendung kommt (§ 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG). Im Mitteilungsverfahren tritt nach vier Wochen eine Genehmigungsfiktion ein (§ 3a BauPolG).

Während also für Erdwärmepumpen, die im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG oder dem Mitteilungsverfahren nach § 3a BauPolG behandelt werden, die zeitlichen Vorgaben der Richtlinie bereits im geltenden Recht erfüllt sind, ist es für die ausnahmsweise Behandlung von Erdwärmepumpen im normalen Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 BauPolG erforderlich, eine Verkürzung der Entscheidungsfrist entsprechend der Richtlinienvorgabe des Art 16e Abs 1 vorzunehmen. Dementsprechend wird im Abs 8 ausschließlich für dieses Bewilligungsverfahren eine dreimonatige Entscheidungsfrist vorgesehen. Sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung zu laufen (Abs 9 iVm Abs 4).

Für die übrigen Wärmepumpen gilt Folgendes: Die Errichtung oder erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen unterliegt dem Mitteilungsverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 BauPolG erfüllt sind. Erforderlich ist danach, dass ihre Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).

Soweit die Luftwärmepumpe also die Voraussetzungen des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 BauPolG erfüllt, gilt die Wärmepumpe als genehmigt, wenn die Baubehörde nicht innerhalb von vier Wochen ab vollständigem Antrag etwas Gegenteiliges bekannt gibt. Dies erfüllt die Vorgaben des Art 16e Abs 1 erster Satz der Richtlinie, weshalb eine Änderung des BauPolG in diesem Bereich nicht erforderlich ist.

Wenn jedoch die Voraussetzungen des § 3a Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 BauPolG nicht vorliegen, kommt das normale Bewilligungsverfahren nach § 2 Abs 1 BauPolG zur Anwendung (sechs Monate; gegebenenfalls das vereinfachte Verfahren gemäß § 10 BauPolG mit einer Frist von drei Monaten). Um hier den Richtlinienvorgaben zu entsprechen, wird für sonstige Wärmepumpen mit einer Kapazität von weniger als 50 MW abweichend zu § 2 Abs 1 (bzw § 2 Abs 1 iVm § 10) BauPolG eine Entscheidungsfrist von einem Monat vorgesehen. Auch sie beginnt mit der Vollständigkeitsbestätigung zu laufen (Abs 9 iVm Abs 4).

Art 16e Abs 2 bedarf keiner Umsetzung im BauPolG, da Anschlüsse an das Übertrags- oder Verteilernetz nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Art 16e Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist dadurch erfüllt, dass (Erd-)Wärmepumpen in der Regel bloß mitteilungs-pflichtig sind, weshalb mit der Ausführung der Errichtung oder wesentlichen Änderung bereits nach Ablauf von vier Wochen nach vollständigem Antrag begonnen werden darf. Für die ausnahmsweise

bestehende Bewilligungspflicht gemäß § 2 Abs 1 bzw gemäß § 2 Abs 1 iVm § 10 BauPolG werden im Abs 8 verkürzte Entscheidungsfristen vorgesehen.

Betreffend die im Art 16e Abs 4 der Richtlinie angesprochene Veröffentlichung von Entscheidungen darf auf die Erläuterungen unter Abs 5 verwiesen werden.

*Abs 9:*

Der Beginn der Entscheidungsfrist ergibt sich aus Art 16 Abs 2 letzter Satz Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens. Entsprechend hält Abs 9 fest, dass die in den Abs 6 bis 8 festgelegten besonderen Entscheidungsfristen mit der Vollständigkeitsbestätigung im Sinn des Abs 4 beginnen.

**Zu Z 4 (§ 24b Abs 14):**

Diese Bestimmung trifft Anordnungen über das Inkrafttreten der geänderten Paragraphen. Die besonderen Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollen nicht für bereits laufende Verfahren gelten.

**Zu Z 5 (§ 25 Abs 1):**

Der Umsetzungshinweis wird um die Erneuerbare-Energien-Richtlinie ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz

#### Geltungsbereich

#### Geltungsbereich

##### § 1

##### § 1

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union festgelegt:

(1) Mit diesem Gesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, Maßnahmen zur Durchführung bzw Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union festgelegt:

1. im 2. Abschnitt zur Durchführung der IAS-Verordnung,
2. im 3. Abschnitt zur Durchführung der Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung,
3. im 4. Abschnitt zur Durchführung der EU-Urkunden-Verordnung,
4. im 5. Abschnitt zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie.

1. im 2. Abschnitt zur Durchführung der IAS-Verordnung,
2. im 3. Abschnitt zur Durchführung der Nagoya-Verordnung und der Nagoya-Durchführungsverordnung,
3. im 4. Abschnitt zur Durchführung der EU-Urkunden-Verordnung,
4. im 5. Abschnitt zur Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie,
5. im 6. Abschnitt zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

(2) Die Zuständigkeit des Bundes zur Durchführung der im Abs 1 genannten Rechtsakte wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die Zuständigkeit des Bundes zur Durchführung bzw Umsetzung der im Abs 1 genannten Rechtsakte wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

#### 5. Abschnitt

#### 5. Abschnitt

#### Begleitende Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art 14 Energieeffizienz-Richtlinie

#### Maßnahmen zur Umsetzung des Art 26 Energieeffizienz-Richtlinie

#### Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

#### Industrieanlagen; Kosten-Nutzen-Analyse

##### § 14

##### § 14

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Anlagen im Sinn des Art 14 Abs 5 lit c und d der Energieeffizienz-Richtlinie bedarf hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Industrieanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW bedarf zu Zwecken der Beurteilung, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Damit soll das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach

### **Geltende Fassung**

1. im Fall der Errichtung und des Betriebs einer neuen sowie der wesentlichen Änderung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und die Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;

2. im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der wesentlichen Änderung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 Energieeffizienz-Richtlinie näher zu regeln.

(3) Um die Bewilligung nach Abs 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs 1 anzuschließen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs 2b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl I Nr 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 58/2018, zu koordinieren.

(5) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und ihren Ergebnissen beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird und das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet.

### **Vorgeschlagene Fassung**

Maßgabe des Anhangs XI Energieeffizienz-Richtlinie durchzuführen. Dabei ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts zu bewerten.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung Grundsätze zu erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs XI Energieeffizienz-Richtlinie näher zu regeln.

(3) Um die Bewilligung nach Abs 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs 1 anzuschließen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Verfahren mit den nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden unbeschadet des § 39 Abs 2b AVG zu koordinieren.

(5) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und ihren Ergebnissen beim Vorhaben entsprechend Rechnung getragen wird und das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet.

## Geltende Fassung

### 6. Abschnitt

#### **Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

##### Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch

##### § 15

(1) Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs 1 ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

## Vorgeschlagene Fassung

### 6. Abschnitt

#### **Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Umsetzung des Art 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

##### Anlaufstelle und Verfahrenshandbuch

##### § 15

(1) Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinn des Art 16 Abs 3 Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers vor und während des gesamten administrativen Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und Erteilung der Genehmigung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie von Anlagen, die für den Anschluss solcher Erzeugungsanlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind. Als Genehmigungsverfahren gelten alle Bewilligungs-, Feststellungs-, Anzeige-, Mitteilungsverfahren udgl nach sonstigen Vorschriften. Die Anlaufstelle begleitet den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verfahren und stellt diesem alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann sie andere Behörden mit einbeziehen und konsultieren.

(2) Die Anlaufstelle hat zu den Aufgaben gemäß Abs 1 ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses auf der Website des Landes Salzburg zu veröffentlichen. In diesem Handbuch ist auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen; kleine Anlagen sowie Anlagen von Eigenversorgern sind darin gesondert zu berücksichtigen.

(3) Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden und die Einhaltung der Fristen hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

**Geltende Fassung****Mediationsverfahren****§ 16**

Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß § 15 Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Bewilligungsverfahren fortzuführen.

**Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis****§ 17**

(1) ...

(2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;
2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABl Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABl Nr L 41 vom 22. Februar 2022.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****§ 19**

(1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Mediationsverfahren****§ 16**

Bei Interessenkonflikten, die im Genehmigungsverfahren gemäß § 15 Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Antragstellers das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen. Auf Antrag des Antragstellers ist das Genehmigungsverfahren fortzuführen.

**Verweisungen auf Unionsrecht und Umsetzungshinweis****§ 17**

(1) ...

(2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Energieeffizienz-Richtlinie), ABl Nr L 231 vom 20. September 2023;
2. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen****§ 19**

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 1, 15, 16 und 17 Abs 2 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 14 und 17 Abs 2 Z 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 11. Oktober 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999****Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen****§ 5****§ 5**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 13. ...
- 13a. Engpassmanagement: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;
14. bis 15a. ...
16. erneuerbare Energiequelle: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
17. bis 19. ...
20. Erzeugungsanlage: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
21. bis 37. ...
38. Kraftwerk: eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen;
39. bis 85. ...

1. bis 13. ...
- 13a. Energiespeicher am selben Standort: eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;
- 13b. Engpassmanagement: die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;
14. bis 15a. ...
16. erneuerbare Energiequelle: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne [Solarthermie und Photovoltaik] und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
17. bis 19. ...
20. Erzeugungsanlage oder Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
21. bis 37. ...
38. Kraftwerk: eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen, soweit es sich nicht um Leitungsanlagen zur Ableitung von Energie handelt, die unter das 8. Hauptstück fallen;
39. bis 85. ...

## Geltende Fassung

### Bewilligungs- und Anzeigepflicht

#### § 45

(1) und (2) ...

(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen. Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters Photovoltaikanlagen und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen ausgenommen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

(4) und (5) ...

### Bewilligungsansuchen

#### § 46

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

a) bis e) ...

f) bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw. für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind. Die Landesregierung kann mit Verordnung Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse nach Anhang IX Teil 2 der Richtlinie erlassen.

(2) bis (4) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### Bewilligungs- und Anzeigepflicht

#### § 45

(1) und (2) ...

(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen. Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters Photovoltaikanlagen und zugehörige Energiespeicher am selben Standort ausgenommen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

(4) und (5) ...

### Bewilligungsansuchen

#### § 46

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind folgende Beilagen anzuschließen:

a) bis e) ...

f) bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW außerdem eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, die der Beurteilung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung dient. Dazu sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten. Die Landesregierung hat mit Verordnung Grundsätze zu erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs XI der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz näher zu regeln.

(2) bis (4) ...

### **Geltende Fassung**

#### **Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen**

##### **§ 47a**

(1) Im Verfahren über die Bewilligung der Errichtung, der Modernisierung oder des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(2) Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

#### **Bewilligung von Leitungsanlagen**

##### **§ 52**

(1) ...

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 57 oder § 64 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. bis 3. ...
4. Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Ökoenergie dienen;
5. bis 7. ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

#### **Besondere Bestimmungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen**

##### **§ 47a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Anzeigen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Behörde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages bzw der Anzeige, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Anzeige zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Behörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Anzeige vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Behörde richtet sich in Bewilligungsverfahren nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen.

#### **Bewilligung von Leitungsanlagen**

##### **§ 52**

(1) ...

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 57 oder § 64 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. bis 3. ...
4. Leitungsanlagen, die ausschließlich der Ableitung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen;
5. bis 7. ...

**Geltende Fassung**

(3) und (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) und (4) ...

**Besondere Bestimmungen betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen****§ 54a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz getroffen, soweit sie nicht gemäß § 52 Abs 2 bewilligungsfrei sind.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die im Bewilligungsverfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Landesregierung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Landesregierung dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Landesregierung richtet sich nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen.

(6) Abweichend von Abs 5 hat die Landesregierung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für Anschlussleitungen an das Netz von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die einer Modernisierung unterzogen werden soll und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15 vH erhöht werden soll, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Die Entscheidungsfrist beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Landesregierung gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die Landesregierung die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser

## Geltende Fassung

### Erdverkabelung

#### § 54a

(1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs. 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauland der Kategorien des § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

(4) Ein Erdkabel-Teilabschnitt ist technisch und wirtschaftlich effizient, wenn

- a) als Stand der Technik die elektrotechnische Realisierbarkeit der Erdkabelleitung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes feststeht;
- b) die Bodenbeschaffenheit im betreffenden Teilabschnitt eine Erdverkabelung ohne Gefährdung eines sicheren Betriebes zulässt;
- c) der mit der Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung, die das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt, allenfalls entstehende Zusatzaufwand verhältnismäßig ist; bei der Prüfung dieser Verhältnismäßigkeit sind insbesondere auch der

## Vorgeschlagene Fassung

Frist zu laufen. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber anzuschließen, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt.

### Erdverkabelung

#### § 54b

(1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs. 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bauland der Kategorien des § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

(4) Ein Erdkabel-Teilabschnitt ist technisch und wirtschaftlich effizient, wenn

- a) als Stand der Technik die elektrotechnische Realisierbarkeit der Erdkabelleitung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes feststeht;
- b) die Bodenbeschaffenheit im betreffenden Teilabschnitt eine Erdverkabelung ohne Gefährdung eines sicheren Betriebes zulässt;
- c) der mit der Erdverkabelung im Vergleich zu einer Freileitung, die das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt, allenfalls entstehende Zusatzaufwand verhältnismäßig ist; bei der Prüfung dieser Verhältnismäßigkeit sind insbesondere auch der

### **Geltende Fassung**

Mehrwert der Erdverkabelung im Hinblick auf den Tourismus, die Liegenschaftswerte im sensiblen Bereich, die Raumersparnis sowie die raschere Projektverwirklichung auf Grund der Konfliktvermeidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5) Einem Ansuchen, das auf die Bewilligung einer Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen gerichtet ist, sind auch Unterlagen über das Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gemäß Abs. 4 lit. a bis c anzuschließen. Die Bewilligung darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Leitungsanlage das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für wesentliche Änderungen einer bestehenden Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV. Wesentliche Änderungen sind dabei auch Verschwenkungen der Leitungstrasse um mindestens 10 m auf einer durchgehenden Länge von 5 km, wobei kürzere Abschnitte innerhalb einer Leitungsanlage auch dann zusammenzurechnen sind, wenn die einzelnen Abschnitte zwar getrennt, aber innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren geändert werden, sowie die Erhöhung der Nennspannungsebene oder eine wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazität.

#### **§ 77c**

(1) bis (5) ...

### **Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise**

#### **§ 78**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompentenz fallen:

### **Vorgeschlagene Fassung**

Mehrwert der Erdverkabelung im Hinblick auf den Tourismus, die Liegenschaftswerte im sensiblen Bereich, die Raumersparnis sowie die raschere Projektverwirklichung auf Grund der Konfliktvermeidung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(5) Einem Ansuchen, das auf die Bewilligung einer Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen gerichtet ist, sind auch Unterlagen über das Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen für eine Erdverkabelung gemäß Abs. 4 lit. a bis c anzuschließen. Die Bewilligung darf in einem solchen Fall nur erteilt werden, wenn die Leitungsanlage das öffentliche Interesse gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Betriebes und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Aufwandes nur im geringst möglichen Maß beeinträchtigt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für wesentliche Änderungen einer bestehenden Freileitung mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV. Wesentliche Änderungen sind dabei auch Verschwenkungen der Leitungstrasse um mindestens 10 m auf einer durchgehenden Länge von 5 km, wobei kürzere Abschnitte innerhalb einer Leitungsanlage auch dann zusammenzurechnen sind, wenn die einzelnen Abschnitte zwar getrennt, aber innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren geändert werden, sowie die Erhöhung der Nennspannungsebene oder eine wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazität.

#### **§ 77c**

(1) bis (5) ...

(6) Die §§ 5, 45 Abs 3, 47a, 52 Abs 2, 54a, 54b und 78 Abs 1 Z 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die §§ 46 Abs 1 und 78 Abs 1 Z 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit 11. Oktober 2025 in Kraft. Die §§ 47a Abs 4 und 54a Abs 4 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 finden keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

### **Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise**

#### **§ 78**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit sie in die Landeskompentenz fallen:

**Geltende Fassung**

1. bis 5. ...
6. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI Nr L 315 vom 14. November 2012, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018;
7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, berichtigt durch ABI Nr L 311 vom 25. September 2020 und ABI Nr L 41 vom 22. Februar 2022.
- (2) ...

**Begriffsbestimmungen****§ 5**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 10. ...
- 10a. Feldgehölze: eine Ansammlung von Gehölzpflanzen mit jeweils eigenem Wurzelstock und einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup>. Die Gehölzpflanzen müssen mehr als einjährig sein und eine Verholzung aufweisen.
- 10b. bis 31. ...

**Anzeigepflichtige Maßnahmen****§ 26**

- (1) bis (6) ...
- (7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:
- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und g;
  - b) und c) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1. bis 5. ...
6. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABI Nr L 231 vom 20. September 2023;
7. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABI Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.

(2) ...

**Salzburger Naturschutzgesetz 1999****Begriffsbestimmungen****§ 5**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 10. ...
- 10a. Feldgehölze: eine Ansammlung von Gehölzpflanzen mit jeweils eigenem Wurzelstock und einer Mindestgröße von 100 m<sup>2</sup>. Die Gehölzpflanzen müssen mehr als einjährig sein und eine Verholzung aufweisen.
- 10b. bis 31. ...

**Anzeigepflichtige Maßnahmen****§ 26**

- (1) bis (6) ...
- (7) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs 1 sind:
- a) alle Vorhaben im Sinn des § 25 Abs 2 lit a und h;
  - b) und c) ...

**Geltende Fassung****Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes****§ 27**

- (1) ...
- (2) In der freien Landschaft sind verboten:
- a) und b) ...
  - c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6;
  - d) bis f) ...
- (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Schutz der Landschaft und des Erholungsraumes****§ 27**

- (1) ...
- (2) In der freien Landschaft sind verboten:
- a) und b) ...
  - c) das Aufstellen und Anbringen von Ankündigungen zu Reklamezwecken, ausgenommen auf bewilligten Ankündigungsanlagen und Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs 6 sowie auf Innenflächen von Anlagen gemäß § 2 Abs 2 Z 5 des Baupolizeigesetzes 1997;
  - d) bis f) ...
- (3) ...

**Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen****§ 48a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher sowie betreffend Anschlussleitungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen an das Netz getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Anzeigen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Naturschutzbehörde innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrages bzw der Anzeige, für Verfahren in Beschleunigungsgebieten hingegen innerhalb von 30 Tagen, die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Anzeige zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Naturschutzbehörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Anzeige vollständig ist.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die Entscheidungspflicht der Naturschutzbehörde richtet sich in Bewilligungsverfahren nach § 73 AVG; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen. Dies gilt nicht, soweit in den Abs 6 bis 10 besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für Anschlussleitungen an das Netz von einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die einer Modernisierung unterzogen werden soll und bei der die Kapazität um nicht mehr als 15 vH erhöht werden soll, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber anzuschließen, dass keine Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt. Soweit für ein solches Vorhaben das Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt, besteht die in § 26 Abs 3 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist nicht.

(7) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Solaranlage und einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit für ein solches Vorhaben das Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt, besteht die in § 26 Abs 3 eingeräumte Möglichkeit zur Verlängerung der Verschweigungsfrist nicht.

(8) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 11 kW innerhalb eines Monats zu entscheiden. Dem Antrag ist ein Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Wird innerhalb der genannten Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(9) Die Naturschutzbehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Erdwärmepumpe innerhalb von drei Monaten und über Anträge auf

**Geltende Fassung****Vereinfachtes Verfahren****§ 49**

(1) bis (4) ...

(5) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 hat die Behörde bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 mit Bescheid festzustellen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 ist das Ergebnis der Prüfung von der Behörde in einem Aktenvermerk festzuhalten, der dem Betreiber des Vorhabens und dem Naturschutzbeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Erteilung einer Bewilligung für sonstige Wärmepumpen, die eine Kapazität von 50 MW unterschreiten, innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(10) Die Entscheidungsfrist bei Verfahren gemäß den Abs 6 bis 9 beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Naturschutzbehörde gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die Naturschutzbehörde die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser Frist zu laufen.

(11) Wurden im Rahmen eines Vorhabens im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art 12 Abs 1 der FFH-Richtlinie und Art 5 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten nicht als absichtlich.

**Vereinfachtes Verfahren****§ 49**

(1) bis (4) ...

(5) Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 und 3a hat die Behörde bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 2 mit Bescheid festzustellen. Bei Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 1 und 3 ist das Ergebnis der Prüfung von der Behörde in einem Aktenvermerk festzuhalten, der dem Betreiber des Vorhabens und dem Naturschutzbeauftragten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) ...

**Umsetzungshinweis****§ 62b**

Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABI Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.

**Geltende Fassung****§ 68**

§ 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 68**

(1) § 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 14/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die §§ 5, 27 Abs 2, 48a, 49 Abs 5 und 62b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 26 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 48a Abs 4 und Abs 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 findet keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

**Baupolizeigesetz 1997****Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen****§ 3a**

(1) bis (3) ...

(4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

**Mitteilungsverfahren für bewilligungspflichtige technische Einrichtungen****§ 3a**

(1) bis (3) ...

(4) Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen. Ergeht an die Bewilligungswerber innerhalb dieser Frist keine Verständigung oder lediglich eine Vollständigkeitsbestätigung gemäß § 10a Abs 4, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.

**Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen****§ 10a**

(1) Mit dieser Regelung werden besondere Bestimmungen für Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher getroffen.

(2) In Verfahren gemäß Abs 1 leistet die Anlaufstelle gemäß § 15 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes Beratung und Unterstützung.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(3) Bei Interessenkonflikten, die in einem Verfahren gemäß Abs 1 zwischen dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, ist § 16 des S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes zu beachten.

(4) Bei Anträgen bzw Mitteilungen betreffend Verfahren gemäß Abs 1 hat die Baubehörde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bzw der Mitteilung die Vollständigkeit des jeweiligen Antrages oder der jeweiligen Mitteilung zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen, dies unabhängig davon, ob das Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet oder außerhalb eines solchen liegt. Im Fall eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG hat die Baubehörde dem Antragsteller längstens innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung dieses Verbesserungsauftrages mitzuteilen, dass der Antrag bzw die Mitteilung vollständig ist.

(5) Die Entscheidungspflicht der Baubehörde richtet sich in Bewilligungsverfahren gemäß § 2 Abs 1 nach § 73 AVG, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 richtet sie sich nach § 10 Abs 8; die Entscheidungsfrist beginnt mit Einlangen des Antrages zu laufen. Dies gilt nicht, soweit in den Abs 6 bis 9 besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 für eine Solaranlage und einen Energiespeicher am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht, innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(7) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs 1 (bzw § 2 Abs 1 iVm § 10) für eine Solaranlage mit einer Kapazität von höchstens 100 kW innerhalb eines Monats zu entscheiden. Dem Antrag ist ein Nachweis anzuschließen, dass die Kapazität der Anlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt. Wird innerhalb der genannten Frist der Ausführung der beantragten Maßnahme weder zugestimmt noch die Ausführung untersagt, darf die Maßnahme ausgeführt werden, sofern die Kapazität der Solaranlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(8) Die Baubehörde hat über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung für eine Erdwärmepumpe gemäß § 2 Abs 1 innerhalb von drei Monaten und über Anträge

**Geltende Fassung****§ 24b**

(1) bis (13) ...

**Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht****§ 25**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...
2. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABi Nr L 140 vom 5. Juni 2009;
3. die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABi Nr L 153 vom 18. Juni 2010, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABi Nr

**Vorgeschlagene Fassung**

auf Erteilung einer Bewilligung für sonstige Wärmepumpen, die eine Kapazität von 50 MW unterschreiten, gemäß § 2 Abs 1 (bzw § 2 Abs 1 iVm § 10) innerhalb eines Monats zu entscheiden.

(9) Die Entscheidungsfrist bei Verfahren gemäß den Abs 6 bis 8 beginnt mit dem Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die Baubehörde gemäß Abs 4 bzw in dem Fall, dass die Baubehörde die im Abs 4 erster oder zweiter Satz genannte Frist ohne entsprechende Mitteilung oder Aufforderung verstreichen lässt, mit Ablauf dieser Frist zu laufen.

**§ 24b**

(1) bis (13) ...

(14) Die §§ 3a Abs 4, 10a und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 10a Abs 4 und Abs 6 bis 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2025 findet keine Anwendung auf Bewilligungs- oder Mitteilungsverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind.

**Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht****§ 25**

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. ...
2. die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABi Nr L 153 vom 18. Juni 2010, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, ABi Nr L 156 vom 19. Juni 2018 und vervollständigt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2155 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden, ABi Nr L 431 vom 21. Dezember 2020;
3. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABi Nr L 315 vom 14. November 2012;

**Geltende Fassung**

L 156 vom 19. Juni 2018 und vervollständigt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2155 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines optionalen gemeinsamen Systems der Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden, ABl Nr L 431 vom 21. Dezember 2020;

4. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl Nr L 315 vom 14. November 2012.

(2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

4. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl Nr L 2023/2413, 31. Oktober 2023.

(2) ...